
Datum: 24.11.2020
Gericht: Landgericht Paderborn
Spruchkörper: 5. große Strafkammer – große Jugendkammer als
Jugendschutzkammer –
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 5 KLS 24/20
ECLI: ECLI:DE:LGPB:2020:1124.5KLS24.20.00

Tenor:

Der Angeklagte wird wegen des Sichverschaffens jugendpornografischer Schriften in drei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Verbreitung einer pornografischen Schrift, sowie wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

2 Jahren und 6 Monaten

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner eigenen notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 176 Abs. 4 Nr. 3a, 184 Abs. 1 Nr. 1, 184c Abs. 3, 21, 49 Abs. 1, 52, 53 StGB.

Gründe

I.

Der im Zeitpunkt der Hauptverhandlung 43 Jahre alte Angeklagte ist geschieden und Vater von drei Kindern, die allesamt nicht in seinem Haushalt leben. Ein weiteres Kind des Angeklagten ist im Alter von 5 Jahren an einer Erbkrankheit verstorben. Der Angeklagte selbst wuchs zunächst im elterlichen Haushalt auf. Vom 5. bis zum 12. Lebensjahr lebte er in Kinderheimen, später in einer Pflegefamilie. Der Angeklagte, der altersgerecht eingeschult wurde, verfügt über einen Hauptschulabschluss und hat eine Ausbildung zum Bühnen- und Tontechniker beim NDR in Hamburg durchlaufen. Früheren Angaben zufolge hat er nach der Ausbildung als selbständiger Veranstaltungstechniker gearbeitet und soll mit dieser Tätigkeit

1

2

3

zeitweilig zwischen 10.000,- und 15.000,- € verdient haben.

- Strafrechtlich ist der Angeklagte bisher wie folgt in Erscheinung getreten: 4
- 1) In einem Verfahren wegen Diebstahls sah die Staatsanwaltschaft Schwerin am 05.02.1993 von der Verfolgung gemäß § 45 Abs. 1 JGG ab (122 Js 170/93). 5
 - 2) Durch Urteil des Amtsgerichts Schwerin vom 21.09.1994 (30 Ls – 122 Js 17589/93 – 151/94) wurde der Angeklagte der schweren räuberischen Erpressung im minder schweren Fall in drei Fällen, davon in einem Fall im Versuch, der Leistungerschleichung in fünf Fällen sowie des Diebstahls für schuldig befunden. Gegen den Angeklagten wurde eine Verwarnung ausgesprochen und die Erbringung von Arbeitsleistungen festgesetzt. 6
 - 3) Am 16.10.1995 stellte das Amtsgericht Schwerin ein Verfahren wegen schweren Diebstahls und Körperverletzung nach § 47 JGG ein (30 Ds – 122 Js 16032/95 – 280/95). 7
 - 4) Am 27.03.1997 stellte das Amtsgericht Schwerin ein Verfahren wegen Vortäuschens einer Straftat und Betrugs nach § 47 JGG ein und erteilte der Angeklagten eine Ermahnung (36 Ds – 122 Js 28873/96 – 8/96). 8
 - 5) Am 26.06.1997 stellte das Amtsgericht Schwerin ein Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 47 JGG ein und erteilte dem Angeklagten eine richterliche Weisung (30 Ds – 126 Js 16021/95 – 42/96). 9
 - 6) Am 09.04.1998 stellte das Amtsgericht Schwerin ein Verfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und Diebstahls nach § 47 JGG ein und erteilte dem Angeklagten eine richterliche Weisung (31 Ds 0122 Js 0031739.1/97). 10
 - 7) Am 09.04.1998 stellte das Amtsgericht Schwerin ein Verfahren wegen Sachbeschädigung, Diebstahls und Vortäuschens einer Straftat nach § 47 JGG ein (31 Ds – 122 Js 31739/97 – 143/98). 11
 - 8) Am 05.06.1998 sah die Staatsanwaltschaft Schwerin in einem Verfahren wegen Hausfriedensbruchs nach § 45 Abs. 1 JGG von der Verfolgung ab (122 Js 21725/97). 12
 - 9) Durch Strafbefehl des Amtsgerichts Parchim vom 27.08.1998 (3 Cs – 122 Js 23486/98 – 324/98) wurde gegen den Angeklagten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz in 2 Fällen eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 15,00 DM festgesetzt. Ferner wurde eine Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis bis zum 16.09.1999 verhängt. 13
 - 10) Durch Strafbefehl des Amtsgerichts Parchim vom 08.10.1998 (3 Cs – 122 Js 25191/98 – 380/98) wurde gegen den Angeklagten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 15,00 DM festgesetzt. 14
 - 11) Durch Urteil des Amtsgerichts Parchim vom 30.11.1998 (7 Ds – 173 Js 5452/98 – 195/98) wurde der Angeklagte des Kennzeichenmissbrauchs in Tateinheit mit vorsätzlichen Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz und mit vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis schuldig gesprochen. Gegen den Angeklagten wurden eine Geldauflage sowie ein zweiwöchiger Jugendarrest wegen Zuwiderhandlung gegen Auflagen festgesetzt. 15

- 12) Durch Beschluss des Amtsgerichts Parchim vom 19.02.1999 (3 Cs – 122 Js 25191/98 – 380/98) wurde aus den Verurteilungen zu Ziff. 9) und 10) eine nachträgliche Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 15,00 DM gebildet.
- 13) Durch Strafbefehl des Amtsgerichts Parchim vom 03.05.1999 (3A Cs – 155 Js 5465/99 – 53/99) wurde gegen den Angeklagten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz in 2 Fällen eine Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 15,00 DM festgesetzt. Es wurde eine Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis bis zum 19.05.2001 ausgesprochen. 17
- 14) Durch Urteil des Amtsgerichts Parchim vom 16.11.1999 (3A Ds – 155 Js 811/99 – 30/99) wurde der Angeklagte wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in 10 Fällen, davon in 4 Fällen tateinheitlich mit Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz und in einem Fall tateinheitlich mit unbefugten Gebrauchs eines Fahrzeuges zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. 18
- 15) Durch Urteil des Amtsgerichts Schwerin vom 08.01.2001 (38 Ds – 157 Js 12881/00 – 385/00) wurde der Angeklagte wegen Erschleichens von Leistungen zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung am 31.08.2001 erledigt war. 19
- 16) Durch Beschluss des Amtsgerichts Parchim vom 29.03.2001 (3A Ds – 155 Js 811/99 – 30/99) wurde aus den Verurteilungen zu Ziff. 13) und 14) eine nachträgliche Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten gebildet, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Nachdem die ursprünglich bis zum 18.11.2002 laufende Bewährungszeit zwischenzeitlich bis zum 18.05.2004 verlängert worden war, wurde die Strafe mit Wirkung von 01.09.2004 erlassen. 20
- 17) Durch Urteil des Amtsgerichts Schwerin vom 29.10.2001 (38 Ds – 257 Js 15609/01 – 501/01) wurde der Angeklagte wegen Erschleichens von Leistungen in 4 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. 21
- 18) Durch Urteil des Amtsgerichts Schwerin vom 19.05.2003 (38 Ds – 257 Js 18742/02 – 97/03) wurde der Angeklagte wegen Erschleichens von Leistungen in 4 Fällen – unter Einbeziehung der zu Ziff. 17) aufgeführten Entscheidung – zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Strafe wurde mit Wirkung vom 22.08.2006 erlassen. 22
- 19) Durch Strafbefehl des Amtsgerichts Güstrow vom 18.12.2003 (911 Cs – 453 Js 30525/03 – 564/03) wurde gegen den Angeklagten wegen unerlaubten Beisichführens einer Waffe eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,00 DM festgesetzt. 23
- 20) Durch Entscheidung der Landeshauptstadt Schwerin vom 11.02.2004 (Az.: 32 1 16-26/04) wurde dem Angeklagten die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und über Munition untersagt. 24
- 21) Durch Urteil des Amtsgerichts Bergen vom 14.05.2007 (3 Ds – 547 Js 8288/06 – 1065/06) wurde der Angeklagte wegen Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Strafe wurde mit Wirkung vom 10.07.2009 erlassen. 25

22)	Durch Urteil des Amtsgerichts Bergen vom 05.11.2007 (3 Ds – 546 Js 3228/07 – 636/07) wurde der Angeklagte wegen Betrugs in 2 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Strafe wurde mit Wirkung vom 04.05.2010 erlassen.	
23)	Durch Strafbefehl des Amtsgerichts Greifswald vom 05.01.2011 (33 Cs – 526 Js 22634/09 – 2/11) wurde gegen den Angeklagten wegen Verbreitung pornografischer Schriften in 2 Fällen eine Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten festgesetzt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Nach zwischenzeitlicher Verlängerung der ursprünglich dreijährigen Bewährungszeit bis zum 26.01.2015 wurde die Strafaussetzung widerrufen. Die Strafvollstreckung war am 20.11.2014 erledigt.	27
	Dem Strafbefehl lagen folgende Feststellungen zugrunde:	28
	„Zu 1.	29
	<i>Bei der bei Ihnen am 22.12.2009 durchgeführten Untersuchung wurden ein USB-Stick „Toshiba“ sowie ein Notebook „Acer Extense 7630“ sichergestellt.</i>	30
	<i>Auf dem USB-Stick befanden sich mehrere Bilder, in denen Kinder ihre Geschlechtsteile zu Schau stellen oder sexuelle Handlungen an sich vornehmen. Des Weiteren befindet sich auf dem USB-Stick eine 1 Minute und 49 Sekunden lange Videosequenz, in der ein Vater mit seiner 12- oder 13 Jahre alten Tochter den Geschlechtsverkehr durchführt.</i>	31
	<i>Auf dem Laptop befinden sich 12 kinderpornografische Bilder, gezeigt werden Kinder, die ihre Geschlechtsteile zur Schau stellen oder sexuelle Handlungen an sich selbst und an Erwachsenen durchführen, insbesondere den Oralverkehr.</i>	32
	<i>Des Weiteren befindet sich auf dem Laptop eine 1 Minute und 35 Sekunden lange Videosequenz in der ein ca. 11 Jahre altes Mädchen sexuelle Handlungen an sich vornimmt und von einem Hund ihr Geschlechtsteil lecken lässt.</i>	33
	<i>In einer 45 Sekunden langen Videosequenz wird der Anal- und Vaginalverkehr zwischen einem ca. 8 Jahre alten Mädchen und einem Mann gezeigt.</i>	34
	<i>In einer ca. 4 Minuten langen Videosequenz werden zwei ca. 11 Jahre alte Mädchen beim Baden gezeigt, die fremdbes...t ihre Geschlechtsteile zur Schau stellen.</i>	35
	<i>Auf einer ca. 49 Sekunden langen Videosequenz wird ein ca. 8 Jahre altes Mädchen gezeigt, dass sexuelle Handlungen an seiner Scheide vornimmt.</i>	36
	Zu 2.	37
	<i>Die Videodatei, auf der die zwei ca. 11 Jahre alten Mädchen in der Badewanne ihr Geschlechtsteil zur Schau stellen sowie eine weitere Videodatei, in der sexuelle Handlungen zwischen einer Frau und einem Hund gezeigt werden, befanden sich auf dem Laptop in dem Ordner „Incoming“. Incoming bezeichnet im Emule-System den Ordner, indem heruntergeladene Dateien zuerst abgelegt werden. Dieser Ordner war für das Netzwerk freigegeben. Dies bedeutet, wie der Angeschuldigte auch wusste – das andere eMule-Nutzer – diese Datei vom Notebook des Beschuldigten herunterladen konnten.</i>	38
	<i>Somit stellt der Beschuldigte jedenfalls bei seinem letzten Internetbesuch vor der Durchsuchung diese Dateien anderen Nutzern zur Verfügung.“</i>	39

24)	Durch Urteil des Amtsgerichts Schwerin vom 30.04.2013 (39 Ds – 156 Js 680/13 – 79/13) wurde der Angeklagte wegen Erschleichens von Leistungen in 7 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Strafaussetzung zur Bewährung wurde letztlich widerrufen.	40
25)	Durch Strafbefehl des Amtsgerichts Gotha vom 21.01.2014 (881 Js 34992/13 91 Cs) wurde gegen den Angeklagten wegen Betrugs in 2 Fällen eine Gesamtgeldstrafe von 35 Tagessätzen zu je 10,00 Euro festgesetzt.	41
26)	Durch Strafbefehl des Amtsgerichts Gotha vom 24.03.2014 (910 Js 1890/14 – 91 Cs) wurde gegen den Angeklagten wegen Erschleichens von Leistungen in drei Fällen eine Gesamtgeldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 15,00 Euro festgesetzt.	42
27)	Durch Urteil des Amtsgerichts Schwerin vom 22.07.2014 (93 Ds – 156 Js 15827/13 – 543/13) wurde der Angeklagte wegen Erschleichens von Leistungen in 7 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt.	43
28)	Durch Beschluss des Amtsgerichts Gotha vom 19.08.2014 (881 Js 34992/13 91 Cs) wurden aus den Entscheidungen zu Ziff. 25) und Ziff. 26) eine nachträgliche Gesamtgeldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15,00 Euro gebildet.	44
29)	Durch Strafbefehl des Amtsgerichts Gotha vom 20.03.2015 (910 Js 23247/14 Cs) wurde gegen den Angeklagten wegen Erschleichens von Leistungen in 3 Fällen eine Gesamtgeldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15,00 Euro festgesetzt.	45
30)	Durch Beschluss des Amtsgerichts Schwerin vom 25.06.2015 (39 Ds – 156 Js 15827/13 – 543/13) wurde aus den Entscheidungen zu Ziff. 25), Ziff. 26) und Ziff. 27) einen nachträgliche Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Monaten und 1 Woche gebildet. Die Strafvollstreckung war am 22.02.2017 erledigt.	46
31)	Durch Urteil des Amtsgerichts Greifswald vom 24.09.2015 (31 Ds – 526 Js 11342/12 – 114/14) wurde der Angeklagte – unter Einbeziehung der Gesamtstrafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Schwerin vom 30.04.2013 (Az. 39 Ds 79/13) und unter Auflösung der dort gebildeten Gesamtfreiheitsstrafe – wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes und wegen Besitzes kinderpornografischer Schriften zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt. Die Strafvollstreckung war am 10.12.2016 erledigt. Nach vollständiger Verbüßung der Strafe trat Führungsaufsicht bis zum 02.04.2022 ein, die später bis zum 02.08.2023 verlängert wurde.	47
	Dem Urteil lagen folgende Feststellungen zugrunde:	48
	„1.	49
	<i>Seit Ende 2011 hatte der Angeklagte unter verschiedenen Identitäten über das Internet Kontakt mit der am 10.04.1999 geborenen Unter anderem gab er sich dabei als 15-jähriger ... aus. Soweit es dabei zwischen beiden auch bildliche Kontakt via Webcam gab, war der Angeklagte für die Geschädigte ... jeweils nicht sichtbar, weil sich die Kamera angeblich nicht verstellen ließ.</i>	50
	<i>An einem nicht näher konkretisierbaren Tag im Januar 2012 verlangte der Angeklagte (dem das Alter der Geschädigten ... bekannt war), die Geschädigte möge ihren Busen entblößen und so vor der Webcam posieren. Als die Geschädigte damit nicht einverstanden war, drohte der Angeklagte, er werde sich die Pulsadern aufschneiden. Um seiner Drohung Nachdruck zu</i>	51

verleihen, hielt er seinen Arm vor die Kamera und setzte ein Messer an seinen Unterarm. Die Geschädigte tat schließlich wie ihr geheißen und entblößte ihren Busen.

Die entsprechenden Bilder mit den Aufnahmen der Geschädigten ... wurden auf einem USB-Stick in der Wohnung des Angeklagten in ..., ..., gefunden. 52

2. 53

Am 29.06.2012, dem Zeitpunkt der Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten in ..., ..., verfügte er auf Rechner, Speichersticks und Digitalkamera – neben den Bildern zu Nr. 1 – über 54

a) *Sechs Bilder eines etwa 10-jährigen Mädchens, die ihren überwiegend nackten Körper vor der und für die Kamera präsentiert,* 55

b) *das Bild eines anderen etwa 10-jährigen Mädchens, das mit hochgeschobenen T-Shirt und ihrer Hand am knappen Slip vor der und für die Kamera posiert,* 56

c) *ein etwa 13-sekündiges Video, auf dem ein maximal 10-jähriges Mädchen den Penis eines Mannes im Mund hat,* 57

d) *ein etwa 40-sekündiges Video, auf dem ein maximal 12-jähriges Mädchen den Penis eines Mannes im Mund hat,* 58

e) *ein etwa 30-sekündiges Video, bei dem ein etwa 10-jähriges Mädchen an seiner Scheide manipuliert,* 59

f) *ein etwa 5 1/2- minütiges Video, bei dem ein etwa 10-jähriges Mädchen an seiner Scheide manipuliert.“* 60

Für die Tat zu Ziff. 1) setzte das Amtsgericht Greifswald eine Einzelfreiheitsstrafe von 9 Monaten; für die Tat zu Ziff. 2) eine solche von 3 Monaten fest. 61

32) *Durch Urteil des Amtsgerichts Schwerin vom 09.08.2016 (39 Ls 488/15) in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts Schwerin vom 07.06.2017 (41 Ns – 126 Js 33581/12 – 127/16) wurde der Angeklagte wegen versuchten sexuellen Missbrauchs von Kindern in 7 Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften, sowie wegen Verbreitung, Erwerbs und Besitzes kinderpornografischer Schriften in 5 weiteren Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten verurteilt. Die Strafvollstreckung war am 30.07.2018 erledigt. Nach vollständiger Verbüßung der Strafe trat Führungsaufsicht ein.* 62

Dem Urteil lagen folgende Feststellungen zugrunde: 63

„1. Der Angeklagte war bis zum 26.09.2012 Nutzer eines Laptops der Marke „Medion“. Er nutzte einen ICQ Account, in dem er sich „...“ nannte und angab, 15 Jahre alt zu sein. Der Angeklagte nutzte die e-mail-Adresse ... und suchte gezielt Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. 64

Am 03.08.2012 chattete der Angeklagte ab 19:01 Uhr mit einer Person, die den Chatnamen „...“ nutzte und vorgab, ein zwölf Jahre altes Mädchen zu sein. Nachdem der Angeklagte seinen Gesprächspartner zunächst gefragt hatte, „ja hattest du schon mal nur so mit ein jung rum gemacht“, fragte er weiter nach einer Cam, nach Bildern und der Größe ihrer Brust. Als dem Angeklagten mitgeteilt wurde, dass der Chatpartner nicht allein, sondern der Bruder

nebst dessen Kumpel im Zimmer anwesend seien, richtete er an ihn die Frage: „würdest du mit den Kumpel bisschen rum machen süße“.

2. Am Folgetag chattete der Angeklagte ab 19:48 Uhr erneut mit „...“. Dabei fragte er „wollen wir und neher kommen“ und „würdest du es dir machen“, woraufhin „...“ den Chat beendete. 65

3. Am 05.08.2012 chattete der Angeklagte ab 13:04 Uhr mit einer Person, die sich „...“ nannte, von der er im Verlauf des Chats erfuhr, dass sie 11 Jahre sei. Unmittelbar nach dieser Information fragte er „ziehst dich aus für mich?“. 66

4. Am 16.08.2012 chattete der Angeklagte ab 09:22 Uhr erneut mit „...“. Auf seine Bitte hin gab „...“ vor sich auszuziehen. Anschließend forderte der Angeklagte „...“ mehrfach auf, den Stift „mal unten rein zu schieben“. Auch fragte er „...“, „ob sie schon mal ficken gemacht habe“. Im Verlaufe des Chats gab „...“ an, mit einem Eddingstift an ihrer Scheide zu manipulieren. 67

5. Am 02.09.2012 chattete der Angeklagte ab 11:51 Uhr mit einer Person, die vorgab, die zwölfjährige ... zu sein. Die Person schickte dem Angeklagten Fotos, auf denen ein Kind letztlich völlig nackt abgebildet war. Aufgrund des Körperbaus und dem Entwicklungsstand des Genitals nahm der Angeklagte an, dass er mit einem Kind chattete. Gleichwohl schickte er dem Chatpartner zwei Dateien, auf welchen sein Geschlechtsteil abgebildet war und wirkte u.a. mit folgenden Äußerungen auf ... ein: „würdest du dich vernaschen lassen von dein papa“; Antwort des Chatpartners „ist doch verboten“; Antwort des Angeklagten „versuche es“ und weiter: „meist du du draust dir von dein papa den pimmel in deine muschi zumachen“, „also dich ficken lassen“, „willst du dich ficken lassen ohne Kondom“. 68

6. Der Chat des Angeklagten mit „Lena“ am nächsten Tag hatte folgenden Wortlaut: 69

...	...	03.09.2012 20:22:27	hi	70
...	...	03.09.2012 20:23:11	ist dein papa da	
...	...	03.09.2012 20:24:13	hallo bist du da süße	
...	...	03.09.2012 20:29:19	ja hi	
...	...	03.09.2012 20:29:31	wo ist dein papa	
...	...	03.09.2012 20:29:54	Im whon zimmer	

...	...	03.09.2012 20:30:04	<i>aber ich traue mich nicht mehr</i>
...	...	03.09.2012 20:30:10	<i>komm süße</i>
...	...	03.09.2012 20:30:14	<i>bitte</i>
...	...	03.09.2012 20:30:17	<i>versuch es</i>
...	...	03.09.2012 20:30:39	<i>ne ich hatte voll angst bekommen als ich nackt zu ihm gehen wollte</i>
...	...	03.09.2012 20:30:46	<i>versuch es mit mir zusammen ok</i>
...	...	03.09.2012 20:30:59	<i>wie mit dir</i>
...	...	03.09.2012 20:31:22	<i>ruf mal dein papa</i>
...	...	03.09.2012 20:32:00	<i>ziehe dich mal oben aus</i>
...	...	03.09.2012 20:31:54	<i>na gut</i>
...	...	03.09.2012 20:32:00	<i>du musst keine Angst haben</i>
...	...	03.09.2012 20:32:46	<i>hab oben nix mehr an</i>

...	...	03.09.2012 20:32:53	<i>und kommt er</i>
...	...	03.09.2012 20:33:00	<i>ja</i>
...	...	03.09.2012 20:33:21	<i>was hat er an</i>
...	...	03.09.2012 20:33:52	<i>ne jeans und t shirt</i>
...	...	03.09.2012 20:34:04	<i>was macht er</i>
...	...	03.09.2012 20:34:28	<i>sag ihn mal er soll deine brust streicheln</i>
...	...	03.09.2012 20:34:28	<i>fragt mich was ich will</i>
...	...	03.09.2012 20:34:49	<i>er zeigt mir den vogel</i>
...	...	03.09.2012 20:34:59	<i>bettel</i>
...	...	03.09.2012 20:35:14	<i>gehe ihn an der hose</i>
...	...	03.09.2012 20:35:57	<i>was mach er</i>
...	...	03.09.2012 20:37:00	<i>ich soll ne kalt dusche nehmen um mich abzukühlen:-(und ist gegangen</i>

...	...	03.09.2012 20:37:19	<i>wuste das war keine gute ide</i>
...	...	03.09.2012 20:37:27	<i>holl ihn</i>
...	...	03.09.2012 20:37:35	<i>bitte versuche alles</i>
...	...	03.09.2012 20:37:54	<i>nein er findent mich nicht sexy</i>
...	...	03.09.2012 20:38:10	<i>er sagt er würde es nie mir seiner tochter machen</i>
...	...	03.09.2012 20:38:51	<i>asge in du sillst mal mit ihn versuch du sagst das auch kein</i>
...	...	03.09.2012 20:39:44	<i>es ist schon so peinlich genug ich werde ihn nicht noxh mal fragen</i>
...	...	03.09.2012 20:40:03	<i>da gehe ich lieber nackt durch die stadt lol</i>
...	...	03.09.2012 20:40:46	<i>pass auf zieh dein slip aus und ruf ihn ein letztes mal dann gehst du ihn an der hose</i>
...	...	03.09.2012 20:41:26	<i>was soll ich an der hose machen?</i>
...	...	03.09.2012 20:41:46	<i>sie aufmachen</i>
...	...	03.09.2012 20:42:25	<i>hab noch nie geblasen</i>

...	...	03.09.2012 20:42:31	<i>weis nicht wie das geht</i>
...	...	03.09.2012 20:42:55	<i>rubbel ihn ein</i>
...	...	03.09.2012 20:42:21	<i>ok ich ruf ihn bin mal unten im whontzimmer</i>
...	...	03.09.2012 20:45:08	<i>kommt er</i>
...	...	03.09.2012 20:47:56	<i>OHH MAN ich hab haus ertest und internet verbot</i>
...	...	03.09.2012 20:48:05	<i>für 1 Woche!</i>
...	...	03.09.2012 20:48:11	<i>wieso</i>
...	...	03.09.2012 20:48:30	<i>weil ich fersucht habe ihn zu rubeln</i>
...	...	03.09.2012 20:48:40	<i>scheiße alles meine schul</i>
...	...	03.09.2012 20:49:14	<i>menno alles meine schuld</i>
...	...	03.09.2012 20:49:55	<i>:-((</i>
...	...	03.09.2012 20:50:03	<i>ne nicht nur deine</i>

...	...	03.09.2012 20:50:07	<i>ich wollte es auch</i>
...	...	03.09.2012 20:50:23	<i>wie weit warst du</i>
...	...	03.09.2012 20:50:35	<i>hattest du seine hose auf</i>
...	...	03.09.2012 20:51:22	<i>ich war nackt auf sein schos gehübt und habe ihn geküsst und schein knopf auf gemacht und beim reisferschluss hatt er mir eine geknallt</i>
...	...	03.09.2012 20:51:46	<i>och menno</i>
...	...	03.09.2012 20:52:41	<i>willst du dic mal treffen</i>
...	...	03.09.2012 20:53:48	<i>wen ich hauserest hab</i>
...	...	03.09.2012 20:53:11	<i>mit dir ja</i>
...	...	03.09.2012 20:53:27	<i>willst du das ich dich dann ficke</i>
...	...	03.09.2012 20:54:00	<i>ja</i>
...	...	03.09.2012 20:54:59	<i>darf ich ohne kondom</i>
...	...	03.09.12 20:55:16	<i>ja klar hatte noch nicht meine tage</i>

...	...	03.09.2012 20:55:49	<i>soll mein ganzer sam in deine muschi</i>
...	...	03.09.2012 20:56:09	<i>tuht das whe?</i>
...	...	03.09.2012 20:56:29	<i>der erst sex</i>
...	...	03.09.2012 20:56:43	<i>ja aber ich meine das samen</i>
...	...	03.09.2012 20:56:53	<i>erste mal tuht immer whe das weis ich</i>
...	...	03.09.2012 20:57:37	<i>nei das sam ist das was vorne rauskommt</i>
...	...	03.09.2012 20:58:00	<i>ahso</i>
...	...	03.09.2012 20:58:07	<i>das darfst du alles rein machen</i>
...	...	03.09.2012 20:58:27	<i>abber bitte lasse es drine ok</i>
...	...	03.09.2012 20:58:51	<i>ok</i>
...	...	03.09.2012 21:00:08	<i>werde ich bluten?</i>
...	...	03.09.2012 21:00:18	<i>dan muss ich binden hollen</i>

...	...	03.09.2012 21:01:17	ohh man muss offline mein dofer vater will das interbnet ausmachen
-----	-----	------------------------	--

7. Am 26.02.2013, dem Tag der erneuten Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten, verfügte er auf seinem Laptop Cytron über 71
- a) 14 Bilder auf denen weibliche Kinder in aufreizender Position ihre Geschlechtsteile vor der Kamera präsentieren, wobei 12 dieser Bilder Großaufnahmen des weiblichen Genitals zeigen, an dem mit Fingern manipuliert wird, 72
- b) ein ca. 2-minütiges Video, auf welchem ein etwa 10-jähriges Mädchen den Geschlechtsverkehr mit einem erwachsenen Mann vollzieht, 73
- c) ein ca. 30-sekündiges Video, auf dem ein Mann in den Mund eines ca. 11-jährigen Mädchens ejakuliert, 74
- d) ein ca. 8-minütiges Video, auf dem ein ca. 11-jähriger Junge mit einem ca. 13-jährigen Mädchen den Geschlechtsverkehr vollzieht, 75
- e) ein ca. 4-minütiges Video, auf dem ein ca. 9-jähriger Junge mit einem ca. 13-jährigen Mädchen den Geschlechtsverkehr vollzieht, 76
- f) ein ca. 1,5-minütiges Video, auf dem sich ein ca. 11-jähriges Mädchen vor der Kamera auszieht, an ihrem Geschlechtsteil manipuliert und einen Stift in die Scheide einführt, 77
- g) ein ca. 7-minütiges Video, auf dem sich ein ca. 13-jähriges Mädchen vor der Kamera auszieht, insbesondere ihr Geschlechtsteil vor der Kamera zeigt und sexuelle Handlungen an ihrer Scheide vornimmt, 78
8. Dabei befanden sich die Videodateien zu Buchstabe b), e) und g) in dem Ordner „Incoming“. Incoming bezeichnet im eMule-System den Ordner, in dem heruntergeladene Dateien zuerst abgelegt werden. Dieser Ordner war für das Netzwerk freigegeben. Dies bedeutet, wie der Angeklagte auch wusste, dass andere eMule-Nutzer diese Dateien vom Notebook des Angeklagten herunterladen konnten. Somit stellte der Angeklagte unabhängig von den nachfolgend konkret vorgeworfenen Verbreitungshandlungen jedenfalls auch bei seinem letzten Internetbesuch vor der Durchsuchung am 25.02.2013 um 08.33 Uhr, diese Dateien anderen Nutzern zur Verfügung. 79
9. Auch auf diesem Laptop hatte der Angeklagte einen ICQ-Account, wo er sich wieder als 15-jähriger ... ausgab und die e-mail-Adresse ... nutzte. 80
- Am 20.11.2012 chattete der Angeklagte mit einer Person, die sich als 12-jährige ... ausgab. Während dieses Chats übersandte der Angeklagte um 01:34:53 Uhr die Datei: „Meine Tochter ...Im Chat.avi“. Dabei handelt es sich um ein mehrminütiges Video, auf welchem ein ca. 11-jähriges Mädchen vor der Kamera posiert, ihr Geschlechtsteil in die Kamera hält, dabei mit den Fingern an der Scheide manipuliert und von einer weiteren Person an den entblösten Brüsten gestreichelt wird. 81
10. Am 23.11.2012 chattete der Angeklagte mit einer Person, die sich ... nannte. Während dieses Chats teilte „...“ dem Angeklagten mit, dass sie erst 10 Jahre alt sei. Gleichwohl übersandte der Angeklagte in der Zeit von 22:15 Uhr bis 23:00 Uhr folgende 82

kinderpornographische Videodateien:

a) eine fast 13-minütige Datei mit dem Namen „Bruder Lest Sich Einen Blasen von Seiner Schwester Die Gerade Mal 12 Ist.mpg“. Das Video zeigt ein vollständig entkleidetes Mädchen welches mit Händen und dem Mund am erigierten Geschlechtsteil eines jungen Mannes manipuliert, 83

b) das unter Ziff. 8. näher beschriebene Video „Meine Tochter ... Im Chat.avi“, 84

c) ein ca. 8-minütiges Video „Thai Little Boy 11 Yo & 13 Yo Girl...“, auf welchem zwei asiatisch aussehende Kinder den Geschlechtsverkehr vollziehen. 85

Zudem gab er u. a. an, schon mal mit einem 12-jährigen Mädchen „gefickt“ zu haben. 86

11. Am 01.01.2013 chattete der Angeklagte mit einer Person, welche sich „...“ nannte und die Frage des Angeklagten, ob sie 12 geworden sei, mit „ja“ beantwortete. Im Verlaufe des Chats erhielt der Angeklagte von „...“ ein Video in welchem u.a. Analverkehr zu sehen war. Darauf anspielend fragte der Angeklagte seine Chatpartnerin, ob sie eine Kerze habe und damit mal so wie in dem Video machen könnte. Auf Nachfrage von „...“ präzisierte der Angeklagte, dass sie die Kerze in die Muschi stecken sollte. Den Einwand von „...“ dass dabei das Häutchen kaputt gehen würde, kommentierte der Angeklagte „bitte süße maus bitte mir zuliebe“. „...“ lehnte eine derartige Handlung ab. 87

12. Am 08.02.2013 chattete der Angeklagte mit einer Person, die sich „...“ nannte, unter dem lokalen Nickname Um 14:27 Uhr übersandte der Angeklagte folgende Datei an 88

„...“
„Pedo - Sex Mit Süssen elf- und dreizehnjährigen Mädchen, Erste Erfahrungen Mit Einer Jungfrau(Pedo, Kinder).avi“. Auf diesem Video ist zunächst der 30-minütige Missbrauch eines ca. elfjährigen Mädchens durch einen erwachsenen Mann zu sehen, der an dem Geschlechtsteil des Kindes manipuliert und an sich von dem Kind den Handverkehr und den Oralverkehr durchführen lässt. Auf weiteren 20 Minuten zeigt dieses Video, wie sich die beiden vollständig entkleideten Kinder wechselseitig an den Geschlechtsteilen manipulieren und diese aneinander reiben.“

Das Landgericht Schwerin setzte in der Reihenfolge der Ziffern der Taten folgende Einzelfreiheitsstrafen fest: „7, 5, 4, 5, 5, 7, 7, 4, 5, 4, 6, 8 und 6 Monate“. 89

Mit Beschluss vom 17.05.2018 (12 StVK 1092/17 (3)) hatte das Landgericht Rostock ausgesprochen, dass die nach dem vollständigen Verbüßen der Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Greifswald vom 24.09.2015 eingetretene Führungsaufsicht beendet war. Im Hinblick auf die nach der vollständigen Verbüßung der Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Schwerin vom 07.06.2017 von Gesetzes wegen eingetretene Führungsaufsicht hatte das Landgericht Rostock mit selbigem Beschluss angeordnet, dass die Führungsaufsicht nicht entfallen und dass die Höchstdauer (5 Jahre) nicht abgekürzt werden sollte. Es hatte den Angeklagten der Aufsicht und Leitung der für seinen Wohnsitz zuständigen Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle unterstellt. Ferner hatte es dem Angeklagten im Rahmen einer Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB untersagt, sich an Orten aufzuhalten, an denen regelmäßig Kinder und Jugendliche ohne Aufsicht anzutreffen sind oder sich diesen unter 50 m zu nähern, insbesondere an Zirkusplätzen, Zirkusniederlassungen – wie Wohnwagen oder Zirkusquartieren, namentlich auch das Zirkusquartier des Zirkus ... in der in ..., auf Jahrmärkten, Spielplätzen, Kindertagesstätten, Schulen, öffentlichen Schwimmbädern, Badeseen, Sportstätten, Jugend- 90

und Kinderfreizeitzentren und vergleichbaren Einrichtungen. Im Rahmen einer Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB hatte es dem Angeklagten untersagt, zu Kindern und Jugendlichen (hiervon ausgenommen seine leiblichen Kinder) sowie zu der Geschädigten ... Kontakt aufzunehmen oder zu unterhalten, mit ihnen zu verkehren, ihnen Unterkunft zu gewähren, sie zu beschäftigen oder auszubilden. Dabei hatte das Landgericht Rostock in seinem Beschluss ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Verbot der Kontaktaufnahme nicht nur persönliche Kontaktaufnahmen, sondern auch Kontaktaufnahmen über das Internet, dortige Foren und sonstige Medien beinhalte. Zur Begründung hatte das Landgericht Rostock unter anderem ausgeführt: *„Eine günstige Prognose kann dem Verurteilten nicht gestellt werden. Dagegen spricht die hohe auch einschlägige Vorstrafenbelastung und die Rückfallgeschwindigkeit. Herr ... befindet sich wiederholt zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe in Haft. Er ist Bewährungsversager und bislang unbehandelter Sexualstraftäter. Der Verurteilte war zudem unehrlich hinsichtlich seiner Entlassungssituation. Der Verurteilte gab an, er würde zu seinen Pflegeeltern ... und ... entlassen werden können. Hierbei handelt es sich tatsächlich um seine Bekannten ..., die ihm einen Wohnwagen im Winterquartier ihres Circus zur Verfügung stellen wollten, in dem er zu arbeiten gedachte. Dies ungeachtet der ihm im Führungsaufsichtsverfahren 12 StVK 691/17 (2) auferlegten Weisung, sich nicht auf Zirkusplätzen, in Zirkusniederlassungen, wie Wohnwagen oder Zirkusquartieren und Jahrmärkten aufzuhalten. Im Anhörungstermin zur bedingten Entlassung vom 15.12.2018 versuchte er seine Unaufrichtigkeit zu überspielen [...]. Dem Verurteilten war auch zu untersagen, sich auf Zirkusplätzen und Zirkusniederlassungen aufzuhalten. Entgegen seiner Behauptungen, er sei mit einer Artistin des Zirkus Trumpf, einer, mit der er ein gemeinsames Kind namens ... habe, verheiratet und die Inhaber des Zirkus ..., ... und, seien seine Schwiegereltern, entspricht dies nicht der Wahrheit. Gemäß der Auskunft der gegenüber der Hauptkommissarin ... hat sie weder eine Tochter namens ... noch eine Enkelin namens Sie sei auch nicht verwandt mit dem Verurteilten. Er sei lediglich ein Freund und eine Arbeitskraft des Zirkus. Insoweit besteht danach kein durchgreifender Hindernisgrund, dem Verurteilten den Aufenthalt auf Zirkusplätzen und Zirkusniederlassungen zu untersagen.“*

In dem Beschluss vom 17.05.2018 hatte das Landgericht Rostock den Angeklagten ausdrücklich auf die Strafbarkeit gemäß § 145a StGB bei einem Verstoß gegen Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB während der Führungsaufsicht hingewiesen. Am 28.05.2018 war der Angeklagte über den Beschluss des Landgerichts Rostock vom 17.05.2018 bezüglich der Führungsaufsicht belehrt worden.

Am 30.07.2018 war der Angeklagte aus der Justizvollzugsanstalt Bützow entlassen worden und hatte als Entlassungsanschrift angegeben: „..., ...“. Nachdem die Führungsaufsicht Anfang August 2018 durch die Führungsaufsichtsstelle des ambulanten sozialen Dienstes bei dem Landgericht Paderborn übernommen worden war und festgestellt worden war, dass der Angeklagte sich auf dem Gelände des Zirkus ... aufgehalten hatte, hatte er auf Anraten seines Bewährungshelfers zunächst Wohnsitz in einer Einrichtung für von Obdachlosigkeit bedrohte Männer in ... genommen und war sodann wenig später in das ... in ... vermittelt worden. Er war in das KURS-Programm NRW (Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern) aufgenommen worden.

33) Durch Urteil der Kammer vom 07.03.2019 (05 KLS – 20 Js 597/18 – 53/18), rechtskräftig seit dem 18.07.2019, wurde der Angeklagte wegen versuchten sexuellen Missbrauchs eines Kindes in 2 Fällen sowie wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in einem weiteren Fall zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten verurteilt.

91

92

93

94

Dem Urteil lagen folgende Feststellungen zugrunde:

„Am 18.08.2018 stellte der Angeklagte über die Internet-Plattform „Movie Star Planet“ (kurz MSP), einem Internet-Browser-Spiel, in dem sich Kinder und Jugendliche in virtuellen Räumen zum „Chatten“ treffen, Kontakt zu der am 15.02.2007 geborenen Zeugin ... her. Dort tauschten der Angeklagte und die Zeugin ... ihre Handynummern aus, woraufhin der Angeklagte die Zeugin ... am 18.08.2018 um 07:09:50 Uhr erstmals mittels der ihm mitgeteilten Handynummer über den Messenger Dienst „Whatsapp“ kontaktierte. Der Angeklagte gab sich als 15-jähriger „...“ aus. Die Zeugin ... schrieb unter ihrem Profilnamen „...“. Der Angeklagte, der den Kontakt aufgenommen hatte, um mit einem jungen Mädchen einen sexualbezogenen Chat zu führen und der Interesse daran hatte, auch Bilder seiner Chatpartnerin – möglichst im unbedeckten Zustand zu erhalten – fragte die Zeugin ... direkt zu Beginn des Chats nach ihrem Alter. Nachdem die Zeugin diese Frage wahrheitsgemäß mit „11“ beantwortet hatte, erkundigte der Angeklagte sich sogleich danach, ob bei der Zeugin schon ein Junge im Bett gelegen habe. Die Zeugin, die ihrerseits noch kein Interesse für sexuelle Themen entwickelt hatte, verneinte dies. Sie reagierte auch im weiteren Verlauf des Chats eher einsilbig und verhalten auf die Fragen des Angeklagten, der sich u.a. danach erkundigte, ob sie mit ihm duschen gehen wolle, was sie unter ihrer Oberbekleidung trage und ob sie schon einmal mit einem Jungen „herumgemacht“ habe. Auf Wunsch des Angeklagten, der sich ihr gegenüber sodann als Musiker ausgab und sich hierdurch interessant machte, übersandte die Zeugin ... diesem allerdings ein Lichtbild von sich. Bei dem Foto handelt es sich um eine Porträtaufnahme der Zeugin, deren Oberkörper – soweit er erkennbar ist – mit einem nicht enganliegenden orangenen T-Shirt bekleidet ist. Das ungeschminkte Gesicht der Zeugin, deren lange Haare am Oberkopf durch einen nachlässig gezogenen Scheitel geteilt sind und die am Kopf herunterhängen, ist ohne besonderen Ausdruck. Wegen der Einzelheiten wird insoweit gemäß § 267 Abs. 1 Satz 2 StPO auf die bei den Akten befindliche Abbildung verwiesen.

95

Im Einzelnen wurden am 18.08.2018 über Whatsapp folgende Nachrichten übersandt:

96

Von	An	Zeitpunkt der Übersendung	Wortlaut der Nachricht
...	...	18.08.2018, 07:09:52	Hi süße
...	...	18.08.2018, 07:10:21	Hi
...	...	18.08.2018, 07:10:44	Noch platz in dein Bett
...	...	18.08.2018, 07:11:45	Du bist 11 oder 14
...	...	18.08.2018, 07:12.11	11

97

...	...	18.08.2018, 07:12:51	<i>Lang ein junge schon bei dir im Bett</i>
...	...	18.08.2018, 07:14:15	<i>Was machst du</i>
...	...	18.08.2018, 07:14:32	<i>Nix du</i>
...	...	18.08.2018, 07:14:46	<i>Nein</i>
...	...	18.08.2018, 07:15:28	<i>Gehe gleich duschen willst du mit</i>
...	...	18.08.2018, 07:15:58	<i>Nein danke</i>
...	...	18.08.2018, 07:16:30	<i>Weil ich 15 bin</i>
...	...	18.08.2018, 07:16:30	<i>Nein</i>
...	...	18.08.2018, 07:16:54	<i>- Der Nutzer „...“ übersendet der Nutzerin „...“ eine Audiodatei mit dem Dateinamen „AUD-20180818-WA0000.MP3“ -</i>
...	...	18.08.2018, 07:17:22	<i>Weil du 11 bist</i>
...	...	18.08.2018, 07:17:36	<i>Nein</i>
...	...	18.08.2018, 07:17:59	<i>Oder soll ich zu dir ins Bett kommen</i>
...	...	18.08.2018, 07:18:45	<i>Warum das Lied??</i>
...	...	18.08.2018, 07:19:07	<i>Das rape ich</i>
...	...	18.08.2018, 07:19:57	<i>Ist das deine S...e sei ehrlich</i>
...	...	18.08.2018, 07:20:54	<i>Nein die wurde bearbeite</i>

...	...	18.08.2018, 07:21:02	Ok
...	...	18.08.2018, 07:24:43	Wie findest du das lied
...	...	18.08.2018, 07:25:23	Ich finde das Lied schön
...	...	18.08.2018, 07:25:36	Und mich
...	...	18.08.2018, 07:26:21	- Der Nutzer „...“ übersendet ein Bild mit dem Dateinamen „IMG-20180818-WA0001.jpg“, welches einen männlichen, bekleideten Jugendlichen zeigt, der mit seinen Händen ein Herz formt. -
...	...	18.08.2018, 07:26:23	Ich finde dich nett
...	...	18.08.2018, 07:26:44	Bin ich dir zu offen
...	...	18.08.2018, 07:26:56	Nein
...	...	18.08.2018, 07:27:35	Darf ich fragen was du an hast
...	...	18.08.2018, 07:27:59	Schlafanzug
...	...	18.08.2018, 07:28:58	Was hast du drunter
...	...	18.08.2018, 07:29:10	Wenn ich fragen darf
...	...	18.08.2018, 07:29:42	Unterwäsche
...	...	18.08.2018, 07:30:58	Darf ich fragen ob du Lust auf mehr hast
...	...	18.08.2018, 07:31:25	Kp

...	...	18.08.2018, 07:32:08	<i>Hast du schon mal mit ein junge Rum gemacht</i>
...	...	18.08.2018, 07:32:49	<i>Nein</i>
...	...	18.08.2018, 07:33:16	<i>Willst du</i>
...	...	18.08.2018, 07:34:03	<i>Ka</i>
...	...	18.08.2018, 07:34:29	<i>Willst du mich in Boxer sehen</i>
...	...	18.08.2018, 07:37:16	<i>Hast du es dir mal selber gemacht</i>
...	...	18.08.2018, 07:40:00	<i>Nein</i>
...	...	18.08.2018, 07:40:21	<i>Beides Nein</i>
...	...	18.08.2018, 07:41:01	<i>Nein das zweite</i>
...	...	18.08.2018, 07:41:36	<i>Willst du das erste</i>
...	...	18.08.2018, 07:42:31	<i>Darf ich ein Bild von dir</i>
...	...	18.08.2018, 07:43:49	<i>- Die Nutzerin „...“ übersendet dem Nutzer „...“ eine Bilddatei mit dem Dateinamen „IMG-20180819-WA0002.jpg.</i>
...	...	18.08.2018, 07:44:07	<i>Mega süß bist du</i>
...	...	18.08.2018, 07:44:16	<i>Danke</i>
...	...	18.08.2018, 07:44:31	<i>Bitte</i>

...	...	18.08.2018, 07:45:04	<i>Schlimm</i> - Der Nutzer „...“ übersendet der Nutzerin „...“ eine Bilddatei mit dem Dateinamen „IMG-20180818-WA0003.jpg“, auf dem ein männlicher, mit einer Boxershorts bekleideter Körper hüftabwärts zu sehen ist -
...	...	18.08.2018, 07:45:39	<i>Du hast dich verliebt?</i>
...	...	18.08.2018, 07:46:04	<i>Nein nicht schlimm</i>
...	...	18.08.2018, 07:46:25	<i>Willst du mehr sehen</i>
...	...	18.08.2018, 07:46.42	<i>Nein danke</i>
...	...	18.08.2018, 07:47:01	<i>Reicht</i>
...	...	18.08.2018, 07:47:10	<i>Ja reicht</i>
...	...	18.08.2018, 07:47:50	<i>Zeig du mal eins von dir in untwasche</i>
...	...	18.08.2018, 07:48:02	<i>Nein</i>
...	...	18.08.2018, 07:48:20	<i>Und in bh</i>
...	...	18.08.2018, 07:48:29	<i>Nein</i>

Aufgrund des Verlaufs des Chats und des ihm übersandten Fotos war dem Angeklagten bewusst, dass er Kontakt zu einem Kind aufgenommen hatte, das zu jenem Zeitpunkt noch keinerlei sexuelles Interesse entwickelt hatte. Im Zuge weiterer Chatkontakte versuchte er gleichwohl in den Folgetagen, ein solches bei der Zeugin zu wecken.

98

1)

99

Am 19.08.2018 kam es zwischen dem Angeklagten und der Zeugin ... zur Übersendung folgender Nachrichten über den Messenger-Dienst Whatsapp:

100

101

Von	An	Zeitpunkt der Übersendung	Wortlaut der Nachricht
...	...	19.08.2018, 16:38:12	Hi
Louis	...	19.08.2018, 16:39:28	Wie geht's?
...	...	19.08.2018, 16:39:38	Na gut und dir
...	...	19.08.2018, 16:40:16	Auch
...	...	19.08.2018, 16:41:14	Was machst du
...	...	19.08.2018, 16:42:01	Bin mit meinen Cousinen und mein Bruder draußen
...	...	19.08.2018, 16:42:06	Du??
...	...	19.08.2018, 16:42:55	Auch liege in Boxer inder sonne
...	...	19.08.2018, 16:43:46	Nice
...	...	19.08.2018, 16:44:42	Das würdes du gern sehen ne
...	...	19.08.2018, 16:44:45	Kp
...	...	19.08.2018, 16:45:25	Sei mal bisschen offner
...	...	19.08.2018, 16:45:52	Ok
...	...	19.08.2018, 16:46:36	Oder schämt du dich
...	...	19.08.2018, 16:46:47	Ja
...	...	19.08.2018, 16:47:09	Wieso
...	...	19.08.2018, 16:47:23	Muss du nicht
...	...	19.08.2018, 16:47:44	Ok
...	...	19.08.2018, 16:48:08	kA habe immer Angst vor den Bildern
...	...	19.08.2018, 16:48:58	Musst du nicht süße das gehört da zu wenn mann zusammen ist
...	...	19.08.2018, 16:49:54	Ok

...	...	19.08.2018, 16:50:22	<i>Wie alt sind die mit den du draußen bist</i>
...	...	19.08.2018, 16:52:07	<i>11, 7 und 3</i>
...	...	19.08.2018, 16:52:40	<i>Du bist 11</i>
...	...	19.08.2018, 16:53:16	<i>Ja</i>
...	...	19.08.2018, 16:53:52	<i>Dein bruder 7</i>
...	...	19.08.2018, 16:54:10	<i>Nein 3</i>
...	...	19.08.2018, 16:54:31	<i>Wer ist 7</i>
...	...	19.08.2018, 16:55:34	<i>Meine andere Cousine</i>
...	...	19.08.2018, 16:55:35	<i>Meine eine Cousine ist auch 11</i>
...	...	19.08.2018, 16:56:13	<i>Schick mal Bild von euch bitte</i>
...	...	19.08.2018, 16:57:00	<i>Warum?? Fragt sie</i>
...	...	19.08.2018, 16:57:41	<i>Will euch mal sehen du hast doch eins von mir oder</i>
...	...	19.08.2018, 16:59:27	<i>Sind wir zusammen</i>
...	...	19.08.2018, 16:59:51	<i>Kp</i>
...	...	19.08.2018, 17:02:25	<i>Oder will sie mich als freund</i>
...	...	19.08.2018, 17:02:37	<i>Nein</i>
...	...	19.08.2018, 17:02:51	<i>Aber du</i>
...	...	19.08.2018, 17:07:25	<i>Noch da</i>
...	...	19.08.2018, 17:07:52	<i>Ja aber akku gleich alle</i>
...	...	19.08.2018, 17:08:27	<i>Wollen wir heute abend mehr machen</i>
...	...	19.08.2018, 19:40:44	<i>Was machst du</i>
...	...	19.08.2018, 20:27:58	<i>Was machst du grade</i>
...	...	19.08.2018, 20:29:02	<i>Nix du war gerade duschen und muss gleich ins Bett</i>

...	...	19.08.2018, 20:29:28	<i>Können wir schreiben</i>
...	...	19.08.2018, 20:30:19	<i>Ja aber nicht mehr lange nur kurz muss morgen wieder zur Schule leider</i>
...	...	19.08.2018, 20:30:46	<i>Ok bist du in dein Zimmer</i>
...	...	19.08.2018, 20:31:01	<i>Ja, bin ich</i>
...	...	19.08.2018, 20:31:17	<i>Magst du dich bisschen mehr öffnen</i>
...	...	19.08.2018, 20:32:00	<i>Ich bin dein freund und das gehört da zu</i>
...	...	19.08.2018, 20:32:12	<i>Okay</i>
...	...	19.08.2018, 20:32:30	<i>Was hast du an maus</i>
...	...	19.08.2018, 20:32:45	<i>T-Shirt eine kurze Hose und ein Schlüpfer</i>
...	...	19.08.2018, 20:33:10	<i>Hast du bh drunter</i>
...	...	19.08.2018, 20:33:27	<i>Ja</i>
...	...	19.08.2018, 20:33:57	<i>Bist du alleine im zimmer</i>
...	...	19.08.2018, 20:34:08	<i>Nein</i>
...	...	19.08.2018, 20:34:31	<i>Wer ist noch da</i>
...	...	19.08.2018, 20:34:49	<i>Meine Cousine</i>
...	...	19.08.2018, 20:35:21	<i>Dann können wir ja nix machen oder</i>
...	...	19.08.2018, 20:36:25	<i>Oder sag sie was</i>
...	...	19.08.2018, 20:36:35	<i>Nein</i>
...	...	19.08.2018, 20:36:37	<i>Ok</i>
...	...	19.08.2018, 20:36:59	<i>Wollen wir was machen</i>
...	...	19.08.2018, 20:37:45	<i>Hat sie auch schon bh an</i>
...	...	19.08.2018, 20:37:55	<i>Nein</i>
...	...	19.08.2018, 20:38:54	<i>Wollen wir was machen</i>

...	...	19.08.2018, 20:39:12	<i>Ka</i>
...	...	19.08.2018, 20:39:50	<i>Kannst du dir den bh ausziehen Bitte für dein freund</i>
...	...	19.08.2018, 20:39:57	<i>Ok</i>
...	...	19.08.2018, 20:42:07	<i>Ist er aus</i>
...	...	19.08.2018,20:42:14	<i>Ja</i>
...	...	19.08.2018, 20:43:06	<i>Würdest du dich ein bisschen streichel für dein Schatz</i>
...	...	19.08.2018, 20:43:23	<i>Ja</i>
...	...	19.08.2018, 20:43:57	<i>Was mach sie</i>
...	...	19.08.2018, 20:44:13	<i>Am Handy spielen</i>
...	...	19.08.2018, 20:44:36	<i>Sieht sie was du machst</i>
...	...	19.08.2018, 20:44:51	<i>Nein</i>
...	...	19.08.2018, 20:45:27	<i>Bist du nackt oben</i>
...	...	19.08.2018, 20:46:00	<i>Ja</i>
...	...	19.08.2018, 20:46:07	<i>Wie ist das Gefühl wenn du dich streichels</i>
...	...	19.08.2018, 20:46:20	<i>Toll</i>
...	...	19.08.2018, 20:46:47	<i>An was denks du grade</i>
...	...	19.08.2018, 20:47:37	<i>Sollen wir ein Schritt weiter gehen</i>
...	...	19.08.2018, 20:48:40	<i>Lass deine langsam runter gleiten</i>
...	...	19.08.2018, 20:59:10	<i>Maus wie ist das Gefühl</i>
...	...	19.08.2018, 20:59:32	<i>Wo streichels du dich grade</i>
...	...	19.08.2018, 21:00:18	<i>Wo soll ich mich den streicheln?</i>
...	...	19.08.2018, 21:00:53	<i>Lass die hand nach unten gleiten</i>
...	...	19.08.2018, 21:01:04	<i>Ok</i>

...	...	19.08.2018, 21:01:42	<i>Gleite langsam die hand im slip</i>
...	...	19.08.2018, 21:02:44	<i>Wie viel hat sie oben rum</i>
...	...	19.08.2018, 21:03:11	<i>Ich liege in Unterwäsche im Bett</i>
...	...	19.08.2018, 21:04:14	<i>Mag dein slip runter lassen</i>
...	...	19.08.2018, 21:04:29	<i>Ja kann ich machen</i>
...	...	19.08.2018, 21:05:23	<i>Streichel dich da</i>
...	...	19.08.2018, 21:05:38	<i>Für dein Schatz</i>

Mit den Aufforderungen „Kannst du dir den bh ausziehen Bitte für dein freund“, „Würdest du dich ein bisschen streichel für dein Schatz“, „Sollen wir ein Schritt weiter gehen“, „Lass deine langsam runter gleiten“, „Lass die hand nach unten gleiten“, „Gleite langsam die hand im slip“, „Mag dein slip runter lassen“ und „Streichel dich da“ beabsichtigte der Angeklagte, die Zeugin dazu zu veranlassen, sich mit der Hand zunächst an den Brüsten und sodann im Bereich der Scheide zu streicheln. Da er sich mehrfach rückversicherte, dass die Zeugin seine Aufforderungen auch in die Tat umsetzte, ging er davon aus, dass die Zeugin sich – seinen Aufforderungen entsprechend – tatsächlich zunächst im Brustbereich und sodann im Bereich der Scheide gestreichelt hatte. 102

Wie dem Angeklagten allerdings nicht bekannt war, setzte die Zeugin ... die Aufforderungen nicht in die Tat um. Sie gab dem Angeklagten gegenüber nur vor, diese Handlungen an sich vorzunehmen und vorgenommen zu haben. 103

2) 104

Am 20.08.2018 um 12:39 Uhr fasste der Angeklagte erneut den Entschluss, die Zeugin über Whatsapp zu kontaktieren, um sie zur Vornahme sexueller Handlungen an sich selbst zu veranlassen. Es kam zur Übersendung folgender Nachrichten: 105

...	...	20.08.2018, 12:39:02	<i>Guten morgen</i>	106
...	...	20.08.2018, 12:39:23	<i>Wollen wir heute weiter machen</i>	
...	...	20.08.2018, 13:55:19	<i>Maus</i>	
...	...	20.08.2018, 13:55:56	<i>Wo du mir geschrieben hast hatte ich noch Schule</i>	

...	...	20.08.2018, 13:56:39	<i>Sorry</i>
...	...	20.08.2018, 13:56:53	<i>Nicht schlimm</i>
...	...	20.08.2018, 13:57:00	<i>Wie weit warst du gestern</i>
...	...	20.08.2018, 13:57:11	<i>Weiß nicht</i>
...	...	20.08.2018, 13:57:39	<i>Warst du mit der hand im slip</i>
...	...	20.08.2018, 13:57:48	<i>Ja</i>
...	...	20.08.2018, 13:57:56	<i>Wie warst</i>
...	...	20.08.2018, 13:58:10	<i>Schön</i>
...	...	20.08.2018, 13:59:09	<i>Hast gehribrlt</i>
...	...	20.08.2018, 13:59:23	<i>Ja</i>
...	...	20.08.2018, 13:59:31	<i>Doll</i>
...	...	20.08.2018, 13:59:43	<i>Ja</i>
...	...	20.08.2018, 13:59:52	<i>Was machst du grade</i>
...	...	20.08.2018, 14:00:09	<i>Auf meinem Bett sitzen</i>
...	...	20.08.2018, 14:00:27	<i>Alleine</i>
...	...	20.08.2018, 14:00:53	<i>Nein</i>

...	...	20.08.2018, 14:00:52	<i>Will gerne noch mal und du</i>
...	...	20.08.2018, 14:01:06	<i>Ja</i>
...	...	20.08.2018, 14:01:23	<i>Wer ist bei dir</i>
...	...	20.08.2018, 14:01:53	<i>Meine Cousine</i>
...	...	20.08.2018, 14:02:02	<i>Sieht die was wenn wir es machen</i>
...	...	20.08.2018, 14:02:17	<i>Nein</i>
...	...	20.08.2018, 14:03:01	<i>Ich hab angst das die was mitbekommt</i>
...	...	20.08.2018, 14:03:20	<i>Wird sie nicht</i>
...	...	20.08.2018, 14:03:56	<i>Wie weit kannst du dich ausziehen</i>
...	...	20.08.2018, 14:04:16	<i>Wie weit möchtest du?</i>
...	...	20.08.2018, 14:04:18	<i>Ohne das sie was mit bekommt</i>
...	...	20.08.2018, 14:04:27	<i>Kp</i>
...	...	20.08.2018, 14:04:49	<i>Was hast du den an</i>
...	...	20.08.2018, 14:05:18	<i>Ein T-Shirt eine kurze Hose und ein Schlüpfen und Socken</i>
...	...	20.08.2018, 14:05:32	<i>Moment</i>
...	...	20.08.2018, 14:06:13	<i>Hä?</i>

...	...	20.08.2018, 14:08:40	<i>Kannst du oben alles anziehen</i>
...	...	20.08.2018, 14:08:46	<i>Ja</i>
...	...	20.08.2018, 14:09:15	<i>Bist du feucht unten</i>
...	...	20.08.2018, 14:09:24	<i>Nein</i>
...	...	20.08.2018, 14:09:46	<i>Willst du feucht werden</i>
...	...	20.08.2018, 14:09:53	<i>Ja</i>
...	...	20.08.2018, 14:10:36	<i>Willst du das ich ein bild ohne boxer mache</i>
...	...	20.08.2018, 14:10:51	<i>Ja</i>
...	...	20.08.2018, 14:11:53	<i>Streichel dich langsam oben</i>
...	...	20.08.2018, 14:11:59	<i>Ok</i>
...	...	20.08.2018, 14:12:21	<i>Du bist nack oben</i>
...	...	20.08.2018, 14:12:26	<i>Ja</i>
...	...	20.08.2018, 14:13:01	<i>Stell dir vor ich küsse dich oben</i>
...	...	20.08.2018, 14:13:10	<i>Ok</i>
...	...	20.08.2018, 14:13:48	<i>Wenn du sie streichels werden die bisschen hart</i>
...	...	20.08.2018, 14:13:57	<i>Ok</i>

...	...	20.08.2018, 14:14:45	<i>Kannst du bild Bitte machen für dein feund</i>
...	...	20.08.2018, 14:14:55	<i>Nein</i>
...	...	20.08.2018, 14:15:28	<i>Zieh langsam deine kurze Hose runter</i>
...	...	20.08.2018, 14:15:35	<i>Ok</i>
...	...	20.08.2018, 14:15:56	<i>Wie ist das Gefühl oben zustreichel</i>
...	...	20.08.2018, 15:43:29	<i>Noch da</i>
...	...	20.08.2018, 15:43:40	<i>Ja</i>
...	...	20.08.2018, 15:44:01	<i>Wollen wir weiter machen</i>
...	...	20.08.2018, 15:47:59	<i>Was machst du</i>
...	...	20.08.2018, 17:20:34	<i>Bist du mir sauer</i>
...	...	20.08.2018, 17:20:49	<i>Warum sollte ich??</i>
...	...	20.08.2018, 17:21:31	<i>War ich keine Antwort mehr bekommen habe</i>
...	...	20.08.2018, 17:21:46	<i>War draußen deshalb</i>
...	...	20.08.2018, 17:21:54	<i>Aso</i>
...	...	20.08.2018, 17:22:22	<i>Wollen wir nachher weiter machen</i>
...	...	20.08.2018, 17:22:46	<i>Ja</i>

...	...	20.08.2018, 17:23:20	<i>Oder willst du jetzt</i>
...	...	20.08.2018, 17:46:12	<i>Kannst du Video anruf machen? Wenn ja dann kanns du mir nachher zusehen beim umziehen</i>
...	...	20.08.2018, 17:46:44	<i>Wen du es willst</i>
...	...	20.08.2018, 17:50:01	<i>Wet das ok?</i>
...	...	20.08.2018, 18:05:47	<i>Süße bekommt dein Schatz ne antwort</i>
...	...	20.08.2018, 19:15:20	<i>Bist du da</i>
...	...	20.08.2018, 19:36:33	<i>Maus</i>
...	...	20.08.2018, 19:38:33	<i>Ja</i>
...	...	20.08.2018, 19:39:01	<i>Hast du gelesen</i>
...	...	20.08.2018, 19:39:07	<i>Was machst du</i>
...	...	20.08.2018, 19:39:46	<i>Draußen sein</i>
...	...	20.08.2018, 19:40:44	<i>Kannst du Video anruf machen? Wenn ja dann kanns du mir nachher zusehen beim umziehen</i>
...	...	20.08.2018, 20:15:20	<i>Wann hast du zeit</i>
...	...	20.08.2018, 20:15:55	<i>Mach mal bitte ein bild von euch</i>
...	...	20.08.2018, 21:01:20	<i>Süße was machst du</i>
...	...	20.08.2018, 21:13:42	<i>Noch da</i>

...	...	20.08.2018, 21:14:00	<i>Im Bett liegen</i>
...	...	20.08.2018, 21:14:23	<i>Im slip</i>
...	...	20.08.2018, 21:15:11	<i>Ja</i>
...	...	20.08.2018, 21:15:55	<i>Wollen wir Video Chat machen das du ihn siehst</i>
...	...	20.08.2018, 21:17:10	<i>Nein geht nicht</i>
...	...	20.08.2018, 21:17:49	<i>Magst dein slip runter ziehn</i>
...	...	20.08.2018, 21:19:34	<i>Sag wenn er unten ist</i>
...	...	20.08.2018, 21:39:19	<i>Er ist unten</i>
...	...	20.08.2018, 21:40:34	<i>Magst du bisschen streichen</i>
...	...	20.08.2018, 21:41:04	<i>Ja wenn du willst</i>
...	...	20.08.2018, 21:41:19	<i>Ja</i>
...	...	20.08.2018, 21:41:41	<i>Ok</i>
...	...	20.08.2018, 21:41:57	<i>Spreich deine Beine bisschen</i>
...	...	20.08.2018, 21:42:46	<i>Bist feucht</i>
...	...	20.08.2018, 21:43:51	<i>Ja</i>
...	...	20.08.2018, 21:44:38	<i>Magst dein Finger bisschen rein schieben</i>

...	...	20.08.2018, 21:45:45	Ja
...	...	20.08.2018, 21:45:49	<i>Ist deine cusine noch wach</i>
...	...	20.08.2018, 21:48:04	Ja
...	...	20.08.2018, 21:48:12	<i>Wie ist das Gefühl</i>
...	...	20.08.2018, 21:48:34	<i>Es fühlt sich toll an</i>
...	...	20.08.2018, 21:49:46	<i>Würde sie mit machen</i>
...	...	20.08.2018, 21:50:08	<i>Mach schneller rein raus</i>
...	...	20.08.2018, 21:50:22	<i>Nein würde sie nicht</i>
...	...	20.08.2018, 21:50:27	<i>Ok mach ich</i>
...	...	20.08.2018, 21:51:07	<i>Dürfte ich da unten auch rein</i>
...	...	20.08.2018, 21:52:08	<i>Sind deine brüste hart</i>
...	...	20.08.2018, 21:54:24	<i>Wie ist das Gefühl grade</i>
...	...	20.08.2018, 23:40:20	<i>Noch wach</i>

Mit den Äußerungen „Bist du feucht unten“, „Willst du feucht werden“, „Streichel dich langsam oben“, „Du bist nack oben“, „Stell dir vor ich küsse dich oben“, „Wenn du sie streichels werden die bisschen hart“, „Zieh langsam deine kurze Hose runter“ sowie „Magst dein slip runter ziehn“, „Sag wenn er unten ist“, „Magst du bitten streichen“, „Spreich deine Beine bitten“, „Bist feucht“, „Magst dein Finger bitten rein schieben“, „Mach schneller rein raus“, „Dürfte ich da unten auch rein“ und „Sind deine brüste hart“ beabsichtigte der Angeklagte, die Zeugin dazu zu veranlassen, sich zunächst die Brüste zu streicheln, sich sodann den Slip auszuziehen, sich anschließend oberflächlich im Bereich der Scheide zu streicheln und

letztlich ihren Finger in die Scheide mehrfach ein- und auszuführen. Da er sich mehrfach rückversicherte, dass die Zeugin seine Aufforderungen auch in die Tat umsetzte, ging er davon aus, dass die Zeugin sich – seinen Aufforderungen entsprechend – tatsächlich zunächst im Brustbereich und sodann im Bereich der Scheide gestreichelt hatte. Ferner ging er davon aus, dass die Zeugin letztlich auch den eigenen Finger in die Scheide ein- und ausgeführt hatte.

Wie dem Angeklagten allerdings nicht bekannt war, setzte die Zeugin ... seine Aufforderungen nicht in die Tat um. Sie gab dem Angeklagten gegenüber nur vor, diese Handlungen an sich vorzunehmen und vorgenommen zu haben.

108

3)

109

Am 21.08.2018 gegen 14:26 Uhr fasste der Angeklagte erneut den Entschluss, die Zeugin über Whatsapp zu kontaktieren, um sie zu sexuellen Handlungen zu veranlassen. Es wurden folgende Nachrichten übersandt:

110

...	...	21.08.2018, 14:26:59	Na mein Schatz wie geht's dir	111
...	...	21.08.2018, 14:37:31	Ggd?	
...	...	21.08.2018, 14:38:00	Auch was machst du	
...	...	21.08.2018, 14:38:15	Treppen laufen	
...	...	21.08.2018, 14:38:24	Wie wars gestern im slip	
...	...	21.08.2018, 14:38:42	Schön	
...	...	21.08.2018, 14:39:02	Bist du gekommen	
...	...	21.08.2018, 14:39:18	Ja	
...	...	21.08.2018, 14:39:47	Willst du heute noch mal	
...	...	21.08.2018, 15:18:17	Ja	

...	...	21.08.2018, 15:19:28	<i>Wann kannst</i>
...	...	21.08.2018, 15:19:43	<i>Du</i>
...	...	21.08.2018, 15:22:24	<i>Ka</i>
...	...	21.08.2018, 15:23:10	<i>Was machst du grade</i>
...	...	21.08.2018, 15:24:26	<i>Im Bett sitzen</i>
...	...	21.08.2018, 15:26:27	<i>Und was hast du an</i>
...	...	21.08.2018, 15:28:34	<i>Ein T-Shirt eine kurze Hose und ein Schlüpf</i>
...	...	21.08.2018, 15:29:17	<i>Bh auch</i>
...	...	21.08.2018, 15:37:07	<i>Ja</i>
...	...	21.08.2018, 15:38:06	<i>Wollen wir jetzt</i>
...	...	21.08.2018, 15:38:37	<i>Oder kannst du nicht</i>
...	...	21.08.2018, 16:03:14	<i>Was machst du</i>
...	...	21.08.2018, 16:31:37	<i>- Der Nutzer „...“ versucht die Nutzerin „...“ über Whatsapp anzurufen: „Outgoing Call“. -</i>
...	...	21.08.2018, 17:01:35	<i>Was machst du grade maus</i>
...	...	21.08.2018, 18:24:56	<i>Bist du im Bett</i>
...	...	21.08.2018, 19:10:31	<i>Maus</i>

...	...	21.08.2018, 19:40:40	- Der Nutzer „...“ versucht die Nutzerin „...“ über Whatsapp anzurufen: „Outgoing Call“. -
...	...	21.08.2018, 19:55:23	Hallo wollen wir
...	...	21.08.2018, 20:15:24	Was?
...	...	21.08.2018, 20:27:22	Was hast du an
...	...	21.08.2018, 20:28:27	Unterwäsche
...	...	21.08.2018, 20:29:21	Stell dir ich wer bei dir
...	...	21.08.2018, 20:30:28	OK und dann
...	...	21.08.2018, 20:31:18	Ich küsse dich und frag dich ob du dir dein bh ausziehen würdes
...	...	21.08.2018, 20:32:16	Und ich antworte OK und ziehe in mir aus
...	...	21.08.2018, 20:33:10	Ich sag wow du siehst heiß aus
...	...	21.08.2018, 20:34:00	Schmeichelt deine brüste
...	...	21.08.2018, 20:34:22	Und ich sage danke
...	...	21.08.2018, 20:34:38	Schau dich an
...	...	21.08.2018, 20:35:16	Wow siehst du unten auch so süß aus
...	...	21.08.2018, 20:35:56	Willst du ihn sehen wenn du dich Finger
...	...	21.08.2018, 20:36:09	Ja

...	...	21.08.2018, 20:36:44	Video Chat oder soll ich Video machen?
...	...	21.08.2018, 20:37:12	Video
...	...	21.08.2018, 20:37:48	Machst du bild ohne bh
...	...	21.08.2018, 20:38:06	Ich mach sofort Video

Mit der Äußerung „Willst du ihn sehen wenn du dich Finger“ wollte der Angeklagte, der davon ausging, bei der kindlichen Zeugin zwischenzeitlich ein sexuelles Interesse geweckt zu haben, ausloten, ob die Zeugin ... nunmehr auch bereit war, ein Bild seines Geschlechtsteils zu erhalten. Nachdem die Zeugin die Frage bejaht hatte, stellte er ihr mit der Nachricht „Video Chat oder soll ich Video machen?“ in Aussicht, ihr entweder ein Video von sich selbst zu übersenden oder einen Video-Chat zu starten, bei dem die Chatpartner sich gegenseitig sehen und bei dem der Angeklagte insbesondere die Selbstbefriedigungshandlungen der Zeugin hätte sehen können. Zwar lehnte die Zeugin einen Video-Chat ab, signalisierte aber, ein Video entgegen nehmen zu wollen. Spätestens mit der daraufhin gestellten Frage „Machst du bild ohne bh“ verfolgte der Angeklagte das Ziel, die Zeugin dazu zu veranlassen, ihm ein Bild ihres entblößten Oberkörpers zu übersenden, wobei er davon ausging, dass das Bild im Zusammenhang mit den unmittelbar zeitlich zuvor thematisierten Selbstbefriedigungshandlungen der Zeugin entstehen würde. Das Bild sollte nach der Vorstellung des Angeklagten von der Zeugin per Whatsapp an ihn übersendet werden und sodann auf seinem Handy gespeichert werden. 112

Tatsächlich entkleidete sich die Zeugin – entgegen der Erwartungshaltung des Angeklagten – nicht, nahm keine Befriedigungshandlungen an sich vor und übersandte dem Angeklagten in der Folge auch kein damit im Zusammenhang stehendes Bild. 113

Nur wenige Tage später – Ende August 2018 – wurde im Rahmen der Führungsaufsicht bekannt, dass auf dem Handy Samsung Galaxy S3 des Angeklagten, welches er nach seiner Haftentlassung am 30.07.2018 wieder ausgehändigt bekommen hatte, die App „Knuddels“ installiert war. Da es sich bei der App „Knuddels“ um ein Chat-Programm handelt, welches der Kontaktabbau von vornehmlich Jugendlichen – nach den Nutzungsbestimmungen ab 14 Jahren – dient, führte die Zeugin ... mit dem Angeklagten am 28.08.2018 eine Beschuldigtenvernehmung und eine Gefährderansprache durch. Der Angeklagte erklärte sich mit der Sicherstellung und dem Auslesen seines Handys einverstanden und gab an, dass er keinen Kontakt zu fremden Kindern und Jugendlichen hergestellt habe. Er habe lediglich mit seiner Tochter und seinem Sohn telefoniert sowie geschrieben. Die App „Knuddels“ sei bereits vor seiner Inhaftierung installiert gewesen und lediglich nicht gelöscht worden. Bei der Auswertung des von dem Angeklagten genutzten Mobiltelefons Samsung Galaxy S 3 durch den Ermittlungsbeamten ... am 29.08.2018 wurden indes 131 Chats festgestellt, von denen jedenfalls vier WhatsApp-Chats – einschließlich desjenigen mit der Zeugin ... – wegen des Verdachts der Kontaktabbau zu Kindern extrahiert und gespeichert wurden. Des Weiteren wurde bei der Auswertung der Bilddateien auf dem Handy des Angeklagten unter dem Dateipfad „...“ eine aus der Anwendung Skype stammende, 223109 Bytes große 114

Bilddatei festgestellt, die ein vollständig entkleidetes – in neutraler Pose – stehendes Mädchen unter 14 Jahren zeigt. Nachdem die Zeugin ... dem Angeklagten die vorläufigen Ergebnisse der Handyauswertung in einer weiteren Beschuldigtenvernehmung vom 29.08.2018 vorgehalten hatte, äußerte der Angeklagte, dass er sich von einer Psychologin helfen lassen wolle und dass er zugebe, dass er krank sei. Weitere Angaben zur Sache machte er indes nicht.

Wegen des Vorwurfs des Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht gemäß § 145a StGB stellte der Leiter der Führungsaufsichtsstelle bei dem Landgericht Paderborn am 30.08.2018 Strafantrag gemäß § 145a S. 2 StGB. 115

Es kann nicht ausgeschlossen – jedoch auch nicht sicher festgestellt – werden, dass der Angeklagte an einer Pädophilie leidet. Zwar kann ausgeschlossen werden, dass hierdurch die Einsichtsfähigkeit des Angeklagten bei der Begehung der Taten aufgehoben oder erheblich beeinträchtigt worden ist. Ebenso kann ausgeschlossen werden, dass die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten bei den Taten aufgehoben war. Es kann aber nicht ausgeschlossen – jedoch auch nicht sicher festgestellt – werden, dass die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten bei der Begehung der Taten infolge einer möglicherweise bei ihm vorliegenden Pädophilie erheblich vermindert war.“ 116

Nachdem der Angeklagte wegen der zuvor genannten Taten am 29.08.2018 vorläufig festgenommen worden war und sich in der Zeit vom 30.08.2018 bis zum 18.07.2019 in Untersuchungshaft befunden hatte, verbüßte er die Freiheitsstrafe aus dem Urteil der Kammer vom 07.03.2019 in der Zeit vom 18.07.2019 bis zum 23.04.2020. Dabei befand er sich vom 31.07.2019 bis zum 23.04.2020 in der Justizvollzugsanstalt Werl. Obwohl der Angeklagte im Zugangsgespräch auf die in der JVA Werl bestehenden therapeutischen Angebote hingewiesen wurde, nahm er an solchen nicht teil. Gegenüber dem Mitarbeiter des psychologischen Dienstes der JVA Werl, dem Zeugen ..., der anlässlich der damals anstehenden Entscheidung über die Reststrafenaussetzung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Haftstrafe im Oktober 2019 ein etwa 45-minütiges Gespräch mit dem Angeklagten führte, leugnete der Angeklagte jegliche Form von Sexualdelinquenz in seiner Vergangenheit. Die Begehung der den Feststellungen der Kammer aus dem Urteil vom 07.03.2019 zugrunde liegenden Taten stellte er beispielsweise mit der Begründung in Abrede, dass diejenigen Daten und Dateien, die zu seiner Verurteilung geführt hätten, schon vor seiner vorangegangenen Inhaftierung auf dem Mobilfunkgerät vorhanden gewesen und daher falsch ausgelesen worden seien. Auch von der Begehung früherer Sexualstraftaten distanzierte er sich und schrieb die vorangegangenen Verurteilungen wegen Sexualstraftaten seiner Ex-Frau zu. Diesbezüglich führte er gegenüber dem Mitarbeiter des psychologischen Dienstes aus, dass seine Ex-Frau sich für die frühere konfliktbehaftete Beziehung „gerächt“ habe, indem sie pornografisches Material auf seine Datenträger „aufgespielt“ habe. In dem Gespräch gab der Angeklagte zudem an, sich eher als Opfer der abgeurteilten Straftaten denn als Täter zu verstehen. Insgesamt stellte er das Vorhandensein jeglicher pädophiler Gedanken oder Fantasien in Abrede. Angesprochen auf die sonstigen früheren Verurteilungen, äußerte der Angeklagte pauschal, dass diese auf einen etwaigen vormaligen Alkoholkonsum zurückzuführen seien, wobei er hierzu keine genaueren Angaben machte. Psychiatrische Auffälligkeiten – wie beispielsweise Hinweise auf ein psychotisches Erleben – stellte der Zeuge ... im Gespräch mit dem Angeklagten nicht fest. Der Angeklagte trat ihm gegenüber geordnet, freundlich und gesprächsoffen auf. 117

Mit Beschluss vom 27.02.2019, Az.: III – 1 StVK 813/19, entschied das Landgericht – Strafvollstreckungskammer – Arnsberg, dass die Vollstreckung des Strafrestes nach 118

Verbüßung von zwei Dritteln aus dem Urteil der Kammer vom 07.03.2019 nicht zur Bewährung ausgesetzt wird. Zur Begründung führte es unter anderem aus: „Nach dem Bericht der JVA Werl vom 14.10.2019 könne eine Pädophilie nicht ausgeschlossen werden. Der Verurteilte leide unter einer Borderline-Symptomatik. In der Vergangenheit scheine eine gravierende Alkoholproblematik bestanden zu haben. Die Anlasstaten habe er geleugnet. Eine Aufarbeitung der wiederholten Sexualdelikte zulasten von Kindern habe bislang nicht stattgefunden. Der Verurteilte habe grundsätzlich eine Einsicht in seine Behandlungsnotwendigkeit. Angesichts der hohen Rückfallgeschwindigkeit und der gravierenden psychiatrischen Auffälligkeiten bestehe ein hoher Behandlungsbedarf. Der Verurteilte schiebe die Verantwortung für die Sexualstraftaten seiner Ex-Ehefrau zu. Er sehe sich als Opfer. Er externalisiere die Gründe für seine Straftaten. Opferempathie werde nicht spürbar. Der Verurteilte sei egozentrisch auf die eigene Person konzentriert. Im Hinblick auf die Leugnungshaltung blieben die tatmotivierenden Faktoren vollkommen im Dunkeln. Das Gefährdungspotenzial sei als äußerst hoch einzustufen. Der Verurteilte habe keine Einsicht in das eigene Fehlverhalten. Der Verurteilte habe kein Problembewusstsein und eine Veränderungsmotivation sei fraglich. [...] Auch aus der mündlichen Anhörung des Verurteilten vom 11.12.2019 konnte insoweit kein anderer Eindruck gewonnen werden. Im Hinblick auf die hier zugrunde liegende Anlasstat beharrte er weiterhin darauf, dass die zur Verurteilung geführten Daten auf seinem Mobilfunkgerät bereits aus der Zeit vor seiner vorangegangenen Inhaftierung gestammt hätten und falsch ausgelesen worden seien. Therapeutische Angebote habe er nur bezogen auf seine Borderline-Symptomatik in Anspruch genommen. Tatbezogen sei ihm insoweit nichts angeboten worden, er habe allerdings auch nicht nachgefragt. Auch hiernach erscheinen weiterhin ein Problembewusstsein sowie eine Veränderungsmotivation nicht gegeben. Nach alledem konnte eine naheliegende Chance für eine künftige Straffreiheit des Verurteilten nicht angenommen werden.“

Nach der vollständigen Verbüßung der Freiheitsstrafe wurde der Angeklagte am 23.04.2020 aus der JVA Werl entlassen. Er nahm– in Absprache mit dem Sozialdienst der JVA Werl und mit seinem Bewährungshelfer im Rahmen der Führungsaufsicht – erneut Wohnsitz im ... in Wiederum wurde er in das KURS-Programm NRW (Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern) aufgenommen und dort als Proband der Kategorie A, d.h. als ein solcher mit höchster Rückfallrisikobewertung, eingestuft. Am 08.05.2020 und am 18.05.2020 fanden zwei persönliche Gesprächskontakte des Angeklagten mit seinem Bewährungshelfer im Rahmen der Führungsaufsicht statt. 119

Im vorliegenden Verfahren ist der Angeklagte am 28.05.2020 vorläufig festgenommen worden. Er befindet sich aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Paderborn vom 29.05.2020 (78 Gs 276/20) seit dem 29.05.2020 in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede. 120

Erst mit Beschluss vom 03.07.2020, Az.: III – 1 StVK 250/20, hat das Landgericht – Strafvollstreckungskammer – Arnberg ausgesprochen, dass die Führungsaufsicht, die kraft Gesetzes nach vollständiger Vollstreckung der durch Urteil des Landgerichts Paderborn vom 07.03.2019, Az.: 5 Kls 53/18, verhängten Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten eingetreten ist, nicht entfällt. 121

II. 122

Nach der vollständigen Verbüßung der Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Paderborn vom 07.03.2019, 5 Kls – 20 Js 597/18 – 53/18, wurde der Angeklagte am 23.04.2020 aus der JVA Werl entlassen und bezog ein Zimmer im ...in Er beschaffte sich ein Smartphone des Typs Samsung A20e sowie eine SIM-Karte mit der Mobilfunknummer 123

0152/37251973. Letztere ließ er durch einen Mitbewohner im ..., den Zeugen ..., freischalten. Diesem hatte er mitgeteilt, dass er mithilfe der SIM-Karte Kontakt zu seinen leiblichen Kindern herstellen wolle. Tatsächlich führte der Angeklagte sodann auch einen Whats-App-Chat mit einem Kontakt, der als „...“ eingespeichert war. Er übersandte ihr unter anderem am 21.05.2020 ein Bild von sich mit der Nachricht: „Für meine liebe Tochter ...“.

Neben dem Kurznachrichtendienst „WhatsApp“ installierte der Angeklagte auf seinem Smartphone aber auch die Applikation „Knuddels“, ein Chat-Programm, welches der Kontakthanbahnung von vornehmlich Jugendlichen – nach den Nutzungsbestimmungen ab 14 Jahren – dient. Dass dort teilweise aber auch Kinder unter 14 Jahren – unter Angabe eines falschen, den Nutzungsbestimmungen entsprechenden Alters – angemeldet sind, war dem Angeklagten aufgrund seiner vorangegangenen Erfahrungen im Umgang mit der App „Knuddels“ durchaus bekannt. Der Angeklagte erstellte ein Knuddels-Profil, in dem er einen falschen Namen und wahrheitswidrig angab, dass er 16 Jahre alt sei. 124

Über die App Knuddels nahm der Angeklagte – unter Nutzung des zuvor genannten Profils – am 24.05.2020 Kontakt zu der am 05.05.2007 geborenen, damals 13-jährigen Zeugin ... auf, die in ihrem Knuddels-Profil ein Foto von ihrem Gesicht hochgeladen hatte und die bei der Anmeldung auf „Knuddels“ wahrheitswidrig angegeben hatte, dass sie 15 Jahre alt sei. Der Angeklagte, der zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte dafür hatte, dass die Angaben der Zeugin ... unzutreffend waren, ging zunächst davon aus, dass er mit einem 15-jährigen Mädchen chattete. In Anbetracht des Profilbildes der Zeugin, welches auch nur ihr Gesicht zeigte, war diese Annahme auch nicht ausgeschlossen. Der Angeklagte schrieb die Zeugin ... an, da er von vornherein Interesse daran hatte, Nacktbilder und Videos mit sexuellen Handlungen von der Zeugin zu erhalten. Über die Chat-Funktion der App „Knuddels“ tauschten sich der Angeklagte und die Zeugin ... zunächst kurz über belanglose Dinge wie Hobbys und ähnliches aus. Dabei gab der Angeklagte wahrheitswidrig an, dass er in der Schweiz lebe und dass er „Rapper“ sei, um sich für die Zeugin interessant zu machen. Noch am gleichen Tag tauschten der Angeklagte und die Zeugin ... die Handynummern aus, um sodann über „WhatsApp“ weiter zu kommunizieren. Um für die Zeugin interessant zu bleiben, gab er auch in dem WhatsApp-Chat weiterhin eine falsche Identität vor. Er gab wahrheitswidrig an, „...“ zu heißen, 16 Jahre alt und „Rapper“ zu sein. Zudem übersandte er der Zeugin das Foto eines fremden männlichen Jugendlichen unter der Vorgabe, dass es sich um ein Foto von ihm selbst handele. Schließlich übersandte er ihr auch eine Audio-Datei mit Rap-Gesang, wobei er vorgab, dass er diesen selbst aufgenommen habe. 125

Mit dem Ziel, im Ergebnis Nacktbilder und Videos mit sexuellen Handlungen von der Zeugin zu erhalten, wirkte der Angeklagte bereits im Laufe des 24.05.2020 durch Textnachrichten mit sexualisierten Inhalten auf die Zeugin ... ein. Zudem drängte er auf das Zustandekommen eines Videochats, im Rahmen dessen die Zeugin nach seinen Vorstellungen sexuelle Handlungen an sich selbst vor der Kamera vornehmen sollte. Die Zeugin ging hierauf jedoch nicht ein. So wurden bereits am 24.05.2020 folgende Textnachrichten zwischen dem Angeklagten und der Zeugin ... ausgetauscht: 126

Verfasser	Uhrzeit	Inhalt der Textnachricht
Angeklagter	09:47	Na süße
Angeklagter	09:47	- Der Angeklagte übersendet eine Audiodatei an die Zeugin -

127

...	09:47 Uhr	Na du
Angeklagter	09:48	Soll ich kuscheln kommen
...	09:48	Ja
Angeklagter	09:48	Oder bin ich dir zualt
...	09:48	Ne
Angeklagter	09:48	Wetten du hasp nur slip und bh an
...	09:49	Ne sachen hast du das lied geschrieben
Angeklagter	09:49	Ja
...	09:49	Voll gut
Angeklagter	09:49	Und auch gerapp
...	09:50	Das ist so gut kannst voll gut singen
Angeklagter	09:50	Thx
[...]		
Angeklagter	09:54	Willst du mit mir zsm sein
...	09:54	Ja
Angeklagter	09:55	Frag mich auch mal
...	09:55	Willst du mit mir zsm sein
Angeklagter	09:55	Yes
...	09:55	Ich liebe dich
Angeklagter	09:55	Ida
Angeklagter	09:55	So gehe gleich duschen
...	09:56	Ok viel Spaß
Angeklagter	09:56	Willst mit

...	09:56	Ja gerne
Angeklagter	09:56	Hmm
Angeklagter	09:56	Per Videochat oder wie
...	09:57	Ne alles gut
Angeklagter	09:57	War ein Scherz
...	09:57	Ja war auch ein Scherz
[...]		
Angeklagter	10:03	So jetzt noch anziehen
...	10:03	Ja
Angeklagter	10:04	Ich kann auch in Boxershorts bleiben
Angeklagter	10:04	Grinz
...	10:04	Kannst du machen
Angeklagter	10:04	Soll ich in Boxershorts Kuscheln kommen
...	10:04	Gerne
Angeklagter	10:05	Hmm
...	10:05	Wasn
Angeklagter	10:05	Du willst mich doch nur in boxer sehen
Angeklagter	10:05	Alles gut Engelchen
...	10:05	Ehm joa
...	10:05	Ok
Angeklagter	10:06	Wie darf ich den mein Engelchen sehen wenn sie mich in Boxershorts sieht
...	10:07	Ihn BH und slip
Angeklagter	10:07	Aber nur in Boxershorts oder auch mehr

...	10:08	Nur in Boxershorts oder willst du mehr
Angeklagter	10:08	Wenn du es willst
Angeklagter	10:09	Dürfte ich auch mehr von dir Engelchen
[...]		
Angeklagter	10:11	Jetzt du bitte
Angeklagter	10:12	Zieh ganz aus
[...]		
Angeklagter	10:14	Hattes du schon
...	10:14	Ne
Angeklagter	10:14	Willst du
...	10:14	Ja
Angeklagter	10:15	Wir können auch Videochat machen und zeigen
...	10:15	Ne
Angeklagter	10:16	Willst du mit Kondom oder ohne
Angeklagter	10:17	Wirst grade geil oder was
...	10:17	Mit
Angeklagter	10:18	Darf ich alles sehen von dir
...	10:20	Und wo ist deiner
Angeklagter	10:21	Kommt gleich
[...]		
Angeklagter	10:52	Willst du dein ersten sex mit mir
...	10:52	Ja
Angeklagter	10:53	Ild

...	10:54	Ida
Angeklagter	10:57	Würde dich gerne per Videochat sehen süße
...	10:58	Ja muss kurz Aufgaben machen
[...]		
Angeklagter	11:43	Wie fandest du das Bild wo ich in Boxershorts war
...	11:43	Sexy
Angeklagter	11:44	Heute Abend kannst du mich auch beim duschen sehen wenn du willst
...	11:45	Vielleicht
Angeklagter	11:45	Wenn du es willst du must nicht
...	11:45	Ja
Angeklagter	11:46	Wenn du mich dann beim duschen siehst soll ich mir dann ein runterholen für dich
...	11:46	Kannst du machen
Angeklagter	11:47	Für dich immer Engelchen
...	11:47	Danke baby
Angeklagter	11:47	Wer gern bei dir
...	11:48	Ja zum Kuschneln
Angeklagter	11:48	Ja
...	11:48	Ild
Angeklagter	11:48	Willst du beim Kuschneln auch dein erstmal mit mir ilda
...	11:49	Ja gerne
Angeklagter	11:49	Du aber schon das der erste sex weh tut ne
...	11:49	Ja

Angeklagter	11:50	Ich würde dich gern über all küssen
...	11:50	Ja und ich dir einen blasen
Angeklagter	11:52	Und ich bei dir unten lecken und schön Finger und dann mein Penis in dir eindring lassen wenn ich das darf
...	11:52	Ja
Angeklagter	11:52	Hast du schon mal geblasen
...	11:53	Ne
[...]		
Angeklagter	13:28	Bist du grade alleine in dein Zimmer
...	13:29	Ne warum
Angeklagter	13:29	Wollte dich verführen über Videochat
[...]		
Angeklagter	13:32	Willst du verführt werde
...	13:32	Wir denn
Angeklagter	13:33	Ich würde es mir machen im Videochat
...	13:33	Ne
Angeklagter	13:33	Heute Abend
...	13:33	Ja
Angeklagter	13:34	Würdes du dich dann auch langsam für mich ausziehen
...	13:34	Vielleicht
Angeklagter	13:36	Er ist grade steif
...	13:36	Nein oder
Angeklagter	13:36	Doch
Angeklagter	13:36	Ich denke grade nur noch an dich

...	13:37	Dein ernst hast du wirklich ein steifen5
...	13:37	Ich auch an dich
Angeklagter	13:37	Ja habe ich
...	13:37	Ok
Angeklagter	13:37	Willst du sehen
...	13:37	Klar
Angeklagter	13:38	Videochat oder bild
...	13:38	Bild
...	13:39	Uhh geil
Angeklagter	13:40	Er will in dir
Angeklagter	13:40	Rein
...	13:40	Uhh
Angeklagter	13:41	Du bist noch jungfrau
...	13:41	Ja
Angeklagter	13:42	Meinst du er geht gut rein
...	13:42	Ja
Angeklagter	13:43	Würdes du ihn auch ohne Kondom rein lassen
...	13:43	Ja
Angeklagter	13:45	Und wenn ich komme was fann
Angeklagter	13:45	Dann
...	13:47	Dan is es so
...	13:53	Was würdest du machen wenn ich schwanger werde
Angeklagter	14:26	Dann kümmer ich mich drum

...	14:26	Echt das würdest du tun
Angeklagter	14:29	Ja
...	14:29	Ich liebe dich
Angeklagter	14:31	Ich dich auch
[...]		
Angeklagter	18:05	Wann bisr du alleine in dein Zimmer
...	18:06	Ne sorry
Angeklagter	18:06	Ja wann
...	18:06	Um 7
Angeklagter	18:06	Ok
Angeklagter	18:06	Sin
...	18:07	Was
Angeklagter	18:07	Sind wir dann ungestört
...	18:07	Glaub schon
Angeklagter	18:07	Ok ich liebe dich
...	18:08	Ich dich auch
Angeklagter	18:09	Würde du mich dann geil machen so das dein Schatz ein steifen bekommt und ich es mir dann machen kann für dich
...	18:09	Ja
Angeklagter	18:10	Möchtest du dann auch sehen wieviel bei dein Schatz kommt
...	18:11	Ja
Angeklagter	18:11	Willst du ein Kind von mir
...	18:12	Ja

Angeklagter	18:14	Wir können uns ja dann langsam beim Videochat ausziehen wenn es ok ist für dich
...	18:14	Ja
[...]		
Angeklagter	19:14	Er ist steif
Angeklagter	19:14	Und kann nix machen
...	19:15	Ohhh
Angeklagter	19:20	Er will in dich eindringen
[...]		
Angeklagter	20:36	Kannst du ins bad und ein bild von dein ganzen geilen körper machen
...	20:37	Ich kann nicht mehr
...	20:44	Nacht
...	21:12	Alles gut
Angeklagter	21:43	Bin in Boxershorts grade

1)

128

Am Morgen des 25.05.2020 fasste der Angeklagte, der nach wie vor davon ausging, dass die Zeugin ... 15 Jahre alt sei, den Entschluss, sich Nacktbilder und Videos von der Zeugin zu verschaffen, auf denen nach seiner Vorstellung zu sehen sein sollte, wie die Zeugin sexuelle Handlungen an sich selbst vornahm. Zu diesem Zweck wirkte der Angeklagte erneut durch WhatsApp-Textnachrichten mit sexualisierten Inhalten auf die Zeugin ... ein. Zudem drängte er wiederum auf das Zustandekommen eines Videochats, im Rahmen dessen die Zeugin nach seinen Vorstellungen sexuelle Handlungen an sich selbst vor der Kamera vornehmen sollte.

129

Bereits um 06:11 Uhr erkundigte sich der Angeklagte bei der Zeugin, ob sie den Videochat, den die Zeugin am Vortag abgelehnt hatte, nachholen könnten. Die Zeugin ... vertröstete den Angeklagten auf 10 Uhr. Mit Textnachrichten wie „Bist du feucht“, „Zieh wir uns im Videochat dann langsam aus“, „Der steife will in dir eindringen“, „Bei mir kommt aber viel“, „Wie oft finger du dich“ und „macht du nix auser dich auszuziehen“ brachte der Angeklagte zum Ausdruck, dass er beabsichtigte, sich in dem von ihm angestrebten Videochat vor der Kamera selbst zu befriedigen, während die Zeugin ... sich vor der Kamera – für den Angeklagten ebenfalls sichtbar – vollständig entblößen und durch Manipulation mit den Fingern an der Scheide ebenfalls selbst befriedigen sollte. Mittels der um 09:11 Uhr

130

übersandten Textnachricht „Ich wollte fragen ob wir das sex Tehma erstmal weg lassen können“ brachte die Zeugin ... zum Ausdruck, dass sie sich mit dem Interesse des Angeklagten an der Vornahme sexueller Handlungen überfordert fühlte. Demgegenüber drängte der Angeklagte weiterhin auf das Zustandekommen des Videochats, indem er um 09:32 Uhr schrieb: „Engelchen können wir bitte eine Ausnahme machen ich liebe dich doch“. Um sich aus der Situation zu lösen, gab die Zeugin vor, dass sie sich umbringen wolle. Nachdem der Angeklagte die Zeugin beruhigt hatte, drängte er erneut auf das Zustandekommen des von ihm erwünschten Videochats, indem er schrieb: „Können wir es heute bitte“ und „Es tut einfach nur weh weil wir gesagt haben 10 Uhr aber egal“. Die Zeugin ... ging hierauf jedoch zunächst nicht mehr ein.

Da der Angeklagte erkannt hatte, dass die Zeugin sich noch nicht auf den von ihm angestrebten Videochat einlassen würde, fasste er gegen 13:40 Uhr den Entschluss, sich zunächst Nacktbilder von der Zeugin zu verschaffen. Hierzu forderte er die Zeugin ... auf, ihren Oberkörper zu entblößen. Im Einzelnen schrieb er um 13:41 Uhr „Würde Engelchen sich auch oben Rum frei machen“ und um 13:44 Uhr „Und wenn Engelchen ihr Oberteil und bh hoch schiebt“. Wie von dem Angeklagten bezweckt, übersandte die Zeugin dem Angeklagten daraufhin um 13:44 Uhr ein Foto ihres entblößten Oberkörpers ohne Gesicht, wobei die entblößten Brüste der Zeugin im Fokus der Aufnahme standen. Zudem übersandte sie um 13:45 Uhr ein Foto, auf dem zu sehen war, wie sie – lediglich in Unterwäsche bekleidet – vor dem Spiegel posierte. Im Einzelnen wurden am 25.05.2020 zwischen 13:38 Uhr und 13:45 Uhr folgende Textnachrichten übersandt:

131

Angeklagter	13:38	Ich ziehe mich jetzt um
...	13:39	Ok
...	13:40	Wolltest du etwa das ich zu gucke
Angeklagter	13:40	Willst du?
Angeklagter	13:41	Würde Engelchen sich auch oben Rum frei machen
...	13:41	Über welches tehma haben wir vorn gesprochen
Angeklagter	13:42	Kannst du eine Ausnahme machen mir zu liebe
...	13:43	Ich kann nicht sorry es kommen immer die Erinnerungen hoch
Angeklagter	13:44	Und wenn Engelchen ihr Oberteil und bh hoch schiebt
...	13:44	- Die Zeugin ... übersendet ein Foto ihres entblößten Oberkörpers ohne Gesicht, wobei die entblößten Brüste der Zeugin im Fokus der Aufnahme stehen. -
...	13:45	- Die Zeugin ... übersendet ein Foto, auf dem zu sehen ist, wie sie – lediglich in Unterwäsche bekleidet – vor dem Spiegel posiert.

132

133

Im Verlauf des 25.05.2020 drängte der Angeklagte weiterhin auf das Zustandekommen eines Videochats und ließ von dieser Forderung auch nicht ab, nachdem die Zeugin ihm ein Foto übersandt hatte, auf dem sie augenscheinlich weinte. Die Zeugin ließ sich auf einen Videochat jedoch nicht ein.

Vielmehr bot sie dem Angeklagten von sich aus um 20:52 Uhr an, dass sie ihm noch ein weiteres Nacktfoto von sich schicken könne. Nachdem der Angeklagte signalisiert hatte, dass er daran Interesse habe, übersandte die Zeugin dem Angeklagten um 20:56 Uhr unter anderem ein Foto ihres entblößten Oberkörpers ohne Gesicht, wobei die entblößten Brüste der Zeugin im Fokus der Aufnahme standen. Im Einzelnen wurden am 25.05.2020 zwischen 20:52 Uhr und 20:56 Uhr folgende Textnachrichten ausgetauscht:

134

...	20:52	Soll ich dir was geiles schicken
Angeklagter	20:52	Was den ich rede grade noch mit mein Papa
...	20:52	Ok etwas was deinen schwanz glücklich macht
Angeklagter	20:53	Ok
Angeklagter	20:53	Willst du ihn noch mal sehen
...	20:54	Gerne
Angeklagter	20:55	Live per Videochat
...	20:55	Ne
...	20:56	<i>- Die Zeugin ... übersendet auf ein Foto, auf dem zu sehen ist, wie sie mit ihrem im Fokus der Aufnahme stehenden und nur mit einer Unterhose bekleideten Gesäß für die Kamera posiert. -</i>
...	20:56	<i>- Die Zeugin ... übersendet ein Foto ihres entblößten Oberkörpers ohne Gesicht, wobei die entblößten Brüste der Zeugin im Fokus der Aufnahme stehen. -</i>

135

Auch am Abend des 25.05.2020 drängte der Angeklagte weiter auf das Zustandekommen eines entsprechenden Videochats. Er gab vor, enttäuscht und traurig zu sein und sich das Leben nehmen zu wollen. Wie von ihm bezweckt, übersandte die Zeugin ... schließlich um 21:12 Uhr eine Videodatei, auf der in einer Nahaufnahme zu sehen war, wie die Zeugin sich einen Dildo in die entblößte Scheide mehrfach ein- und ausführte. Im Einzelnen tauschten der Angeklagte und die Zeugin ... am 25.05.2020 zwischen 20:57 Uhr und 21:12 Uhr folgende Textnachrichten aus:

136

Angeklagter	20:57	Ich hätte es gerne kommen lassen für dich
...	20:57	Ja sorry

137

...	20:28	Nicht traurig sein
Angeklagter	20:59	Schade das du für dein Schatz keine ausname mach ich liebe dich über alles
...	21:00	Ich liebe dich auch über alles
...	21:00	Bist du jetzt sauer
Angeklagter	21:00	Nein
Angeklagter	21:00	Traurig
...	21:01	Ja kann ich verstehen aber es gehht nicht
...	21:02	Sorry
Angeklagter	21:03	Ich kann nicht mehr
...	21:04	Wie
Angeklagter	21:04	Ich werde am besten gehen
...	21:04	Nein machst du nicht
...	21:05	Hör zu du bleibst oder ich gehe auch
Angeklagter	21:06	Ich liebe dich
...	21:06	Ich auch auch aber verspreche mir das du bleibst
Angeklagter	21:07	Ich würde den letzten Atemzug nehmen
...	21:08	Du bleibst versprochen
...	21:08	Baby?
...	21:09	Antworte
...	21:09	Bitte
...	21:10	Ich mache mir Sorgen
...	21:10	Bitte
Angeklagter	21:11	Mach bitte bitte eine ausname

...	21:12	- Die Zeugin ... übersendet eine Videodatei, auf der in einer Nahaufnahme zu sehen ist, wie die Zeugin sich einen Dildo in die entblößte Scheide mehrfach ein- und ausführt. -
Angeklagter	21:13	Lass bitte bitte Videochat machen bitte

Von weiteren Aufforderungen sah der Angeklagte am 25.05.2020 ab. 138

2) 139

Am 26.05.2020 fasste der Angeklagte, der nach wie vor davon ausging, dass die Zeugin ... 140
15 Jahre alt sei, erneut den Entschluss, die Zeugin ... zu einem Live-Videochat mit sexuellen Handlungen oder jedenfalls zur Übersendung von Nacktfotos und -videos zu veranlassen, auf denen nach seiner Vorstellung zu sehen sein sollte, wie die Zeugin sexuelle Handlungen an sich selbst vornahm.

Bereits um 06:18 Uhr fragte der Angeklagte, ob der Videochat an diesem Tag stattfinden 141
werde, woraufhin die Zeugin ... den Angeklagten wegen des bevorstehenden Schulbesuchs auf „halb eins“ vertröstete. Der Angeklagte stellte klar, dass er erwarte, dass die Zeugin sich im Videochat entkleiden werde, was die Zeugin ... zunächst bejahte. Als der Angeklagte um 12:15 Uhr fragte, wann der Videochat stattfinden werde, äußerte die Zeugin ..., dass sie einen solchen Videochat nicht durchführen könne. Sie bat darum, dem Angeklagten stattdessen entsprechende Videos schicken zu dürfen, woraufhin der Angeklagte schrieb, dass er auch entsprechende Videos akzeptieren würde. Er forderte die Zeugin auf, dass sie sich in dem Video vollständig entkleiden solle. Alternativ schlug er der Zeugin vor, dass sie sich auch nur unten rum ausziehen könne und sich „langsam streicheln“ könne. Der Angeklagte hegte die Erwartung, dass die Zeugin ihm ein Video schicken würde, auf dem zu sehen wäre, wie die Zeugin mit den Fingern an der Scheide manipuliert. Der Aufforderung des Angeklagten kam die Zeugin jedoch nicht nach. Um sich dem Drängen des Angeklagten zu entziehen, gab sie im weiteren Tagesverlauf vor, zusammengebrochen zu sein und sich das Leben nehmen zu wollen. Der Angeklagte sah an diesem Tag von weiteren Aufforderungen ab. Im Einzelnen wurden am 26.05.2020 zwischen 06:18 Uhr und 15:33 Uhr im Wesentlichen folgende Textnachrichten ausgetauscht:

Angeklagter	06:18	Können wir heute	142
...	06:19	Ja rufe so halb ein an ok	
Angeklagter	06:19	Ok	
Angeklagter	06:20	Bist du mir sauer	
...	06:20	Nein warum sollte ich	
Angeklagter	06:20	Wegen Videochat heute	
...	06:21	Ne alles gut	

Angeklagter	06:21	Also mit ausziehen
...	06:21	Ja
[...]		
Angeklagter	12:15	Wann können wir
...	12:16	Garnicht
...	12:18	Sorry
...	12:19	Wirklich aber ich kann es nicht
...	12:20	Oder ist Sex alles für dich
...	12:25	Ihn einer Beziehung
Angeklagter	12:30	Nein
...	12:33	Aber es geht nicht sorry
...	12:47	Aber ich kann nur schreiben
...	12:54	Sorry
...	13:05	Bist du sauer
...	13:12	- Die Zeugin ... übersendet eine Videodatei, deren Inhalt nicht mehr rekonstruierbar war. -
...	13:12	Hier Baby
Angeklagter	13:40	Lass uns bitte Videochat es machen
...	13:40	Kannst es nicht verstehen
...	13:45	Oder warum
Angeklagter	13:47	Weil ich dich liebe
...	13:48	Ja ich dich auch aber...
Angeklagter	13:49	Es wer das letzte mal heute dann nie wieder
...	13:50	Videos gehen auch

Angeklagter	13:51	Nur kurz im Videochat
...	13:54	Gerade deswegen dachte ich du verstehst das
Angeklagter	13:56	Ok Video geht auch aber kannst du dich ganz ausziehen
...	13:56	Omg
Angeklagter	13:59	Wenn es ok
...	14:00	Mir ist schwindelig
Angeklagter	14:03	Du kannst auch nur unten rum ausziehen und dich langsam streicheln
...	14:04	Hallo? Wer sind Sie?
...	14:06	Bin ...s Mama
Angeklagter	14:11	Ihr Freund
...	14:12	Ok ehm ... ist zusammen gebrochen
Angeklagter	14:12	Oha
...	14:12	Und weißt du warum sie zusammen gebrochen ist
...	14:24	Hallo?
Angeklagter	14:26	Ne
...	14:30	Ok aber habe euer chat Verlauf gelesen
Angeklagter	14:30	Ja sorry
...	14:31	Nicht mir sagen schrieb das ... ich schreibe dir wenn sie wach ist
Angeklagter	14:31	Ist ok
...	14:32	Gut
...	14:53	Hi
Angeklagter	14:59	Hi
...	14:59	Wie ist wach ich gebe ihr ihr handy

Angeklagter	15:00	Ok
...	15:00	Hi
...	15:03	Hi meine Mama hat es mir erzählt
...	15:21	Alles gut
Angeklagter	15:32	Ok
...	15:33	Ehm ja hast du dir Sorgen gemacht
Angeklagter	15:33	Yes
...	15:33	Echt
...	15:35	Wollen wir schreiben
...	15:38	Ok dann nicht Mir geht's ja nur schlecht
...	16:21	Bye ich gehe von der welt

3)

143

Am Morgen des 27.05.2020 fasste der Angeklagte, der nach wie vor davon ausging, dass die Zeugin ... 15 Jahre alt sei, erneut den Entschluss, die Zeugin ... zu einem Live-Videochat mit sexuellen Handlungen oder jedenfalls zur Übersendung von Nacktfotos und -videos zu veranlassen, auf denen nach seiner Vorstellung zu sehen sein sollte, wie die Zeugin sexuelle Handlungen an sich selbst vornahm.

144

Bereits am frühen Morgen wirkte der Angeklagte durch Textnachrichten mit sexualisierten Inhalten auf die Zeugin ein. So teilte er ihr unter anderem mit, dass er eine „morgen late“ habe, weil er an sie denke. Er bat darum, die Zeugin im Rahmen eines Videochats sehen zu dürfen, was die Zeugin jedoch ablehnte. Sodann teilte er der Zeugin mit, dass er duschen gehe und dass er die Zeugin gerne mitgenommen hätte, dass die Zeugin dies ja aber nicht wolle. Um sich dem fortwährenden Drängen des Angeklagten zu entziehen, gab die Zeugin erneut vor, einen Schwächeanfall gehabt zu haben und sich im Krankenhaus zu befinden. Da der Angeklagte durchschaute, dass es sich insoweit um wahrheitswidrige Angaben der Zeugin handelte, drängte er sodann darauf, dass die Zeugin ihr Verhalten wieder gut machen müsse. Insbesondere drängte er erneut auf das Zustandekommen eines Videochats mit sexuellen Handlungen der Zeugin. Die Zeugin lehnte einen solchen Live-Videochat ab und bat darum, dem Angeklagten stattdessen Videos schicken zu dürfen. Um sich dem Drängen des Angeklagten nach einem Videochat zu entziehen, übersandte die Zeugin dem Angeklagten um 09:37 Uhr ein Video, auf dem in einer Nahaufnahme zu sehen ist, wie die Zeugin sich einen Gegenstand in die entblößte Scheide ein- und ausführt. Der Angeklagte übersandte der Zeugin daraufhin um 09:50 Uhr ein Video, auf dem zu sehen ist, wie er – im Badezimmer stehend – mit seiner Hand an seinem entblößten Penis manipuliert. Wieder wirkte der Angeklagte durch Textnachrichten mit sexualisierten Inhalten auf die Zeugin ein,

145

indem er schrieb: „Willst mich in dir spüren“, „Bist du grade geil“, „Willst du mit Kondom oder ohne“, „Willst du ihn in dir haben den du auf den Video siehst“ und „Darf ich auch in dir komme“. Schließlich forderte der Angeklagte die Zeugin um 10:59 Uhr auf, ein weiteres Video mit Selbstbefriedigungshandlungen anzufertigen und an ihn zu übersenden, indem er schrieb: „Mach mal bitte ein Video wo du dich ausziehst und lass das länger laufen“, „Ja schick“ und „Bist du ganz nackt“. Auf seine Aufforderung hin übersandte die Zeugin dem Angeklagten um 11:10 Uhr ein etwa einminütiges Video, auf dem zu sehen ist, wie die Zeugin sich zunächst entkleidet, auf ihr Bett legt und schließlich einen Dildo mehrfach in ihre Scheide ein- und ausführt. Im Einzelnen wurden am 27.05.2020 zwischen 07:22 Uhr und 11:16 Uhr im Wesentlichen folgende Textnachrichten ausgetauscht:

...	07:22	Wie geht's dir
Angeklagter	07:22	Gut
...	07:22	Das freut mich
Angeklagter	07:23	Nur das ich ne morgen late habe
...	07:24	Warum
Angeklagter	07:24	Weil ich an dich denke
[...]		
...	07:30	Was Machst Du heute so?
Angeklagter	07:30	Ich darf dich ja nicht sehen
...	07:31	Ja
[...]		
Angeklagter	07:33	Darf ich dich sehen
...	07:33	Ne
[...]		
Angeklagter	07:35	So bin duschen
...	07:35	Ok
Angeklagter	07:36	Ich hätte dich ja mit genommen du willst ja nicht
...	08:11	Bin ihm Krankenhaus

...	08:14	Wollte nur Bescheid sagen
...	08:42	Hallo ... ist ins Koma gefallen ...s Mama hier
Angeklagter	08:43	Leute hört auf mit der Scheiß
...	08:44	Ok Mir geht es halt scheise uns wünscheteich wäre in koma
...	08:57	Bye
...	09:00	Können wir schreiben
Angeklagter	09:13	Schreiben nach der verarsche
...	09:13	Soory
Angeklagter	09:13	Was sorry
...	09:13	Es tut mir leid
[...]		
Angeklagter	09:19	Wie willst du es wieder gut machen
...	09:19	Keine Ahnung
Angeklagter	09:20	Dann lass dir was einfallen
Angeklagter	09:20	Ich lass mich nicht mehr verarschen
...	09:20	Wie denn
...	09:21	Ja Kann ich verstehen
...	09:22	Können wir das nicht einfach vergessen
Angeklagter	09:23	Nein ich wurde nur immer verarscht
Angeklagter	09:23	Lass dir was einfallen
...	09:24	Ich werde dich nicht mehr verarschen
Angeklagter	09:25	Hab ich schon so oft gehört

...	09:25	Ok
Angeklagter	09:26	Du hattest mir was versprochen und nicht gehalten
...	09:27	Soll ich dir videos schicken?
Angeklagter	09:28	Videochat und gut ist
...	09:28	Nein darüber habe wir gesprochen
Angeklagter	09:29	Du hast es mir versprochen
[...]		
Angeklagter	09:33	Also war das alles nur verarsche
...	09:33	Wenn du das denkst
Angeklagter	09:34	Ja so kommt es rüber
Angeklagter	09:36	Jetzt sag du nix mehr
...	09:36	Ja vielleicht habe ich dich 2 mal verarscht aber das kannst du mir nicht übel nehmen
[...]		
...	09:37	<i>- Die Zeugin ... übersendet ein Video, auf dem in einer Nahaufnahme zu sehen ist, wie die Zeugin sich einen Gegenstand in die entblößte Scheide ein- und ausführt. -</i>
...	09:37	Ich habe mich entschuldigt mehr kann ich nicht machen
[...]		
Angeklagter	09:39	Doch kannst du
...	09:39	Ne eben nicht
Angeklagter	09:40	Doch kannst du
Angeklagter	09:41	Ich kann dir was versprechen
...	09:41	Wie außer dein scheiß video hat
...	09:41	Chat

Angeklagter	09:42	Ja das Videochat und ich frage nie wieder nach dast ist mein versprechen
...	09:43	Nein kannst noch so betteln
...	09:46	Entweder verzeihen oder es macht keinen Sinn mehr
Angeklagter	09:50	- <i>Der Angeklagte übersendet ein Video, auf dem zu sehen ist, wie er – im Badezimmer stehend – mit seiner Hand an seinem entblößten Penis manipuliert.</i> -
[...]		
Angeklagter	10:30	Willst mich in dir spüren
...	10:31	Warum
Angeklagter	10:31	Weil ich es gerne mit dir es machen würde
...	10:32	Ja
Angeklagter	10:32	Bist du grade geil
...	10:33	Ne
Angeklagter	10:34	Willst du mit Kondom oder ohne
...	10:35	Was ich jetzt nicht verstehe
Angeklagter	10:35	Wie ist das video
...	10:36	Geil aber verzeihst du mir
Angeklagter	10:36	Ja
Angeklagter	10:36	Aber das letzte Mal
...	10:37	Echt
...	10:37	Ja
Angeklagter	10:38	Willst du ihn in dir habe den du auf den Video siehst
...	10:38	Ja
Angeklagter	10:43	Mit oder ohne

...	10:45	Mit
Angeklagter	10:48	Warum nicht ohne
...	10:48	Gut dann ohne
Angeklagter	10:52	Wieviel waren scho viele in dir
Elaien	10:52	Keiner
Angeklagter	10:56	Darf ich auch in dir kommen
...	10:56	Ja gerne
Angeklagter	10:57	Willst du ein Video wie ich komme
...	10:57	Ja
Angeklagter	10:59	Mach mal bitte ein Video wo du dich ausziehst und lass das es länger laufen
...	10:59	Ok
Angeklagter	11:01	Zieh dich langsam aus bitte
...	11:01	Ok
...	11:05	Bist du bereit
Angeklagter	11:05	Ja schick
Angeklagter	11:07	Bist du ganz nackt
...	11:10	<i>- Die Zeugin ... übersendet ein Video, auf dem zu sehen ist, wie die Zeugin sich zunächst entkleidet, auf ihr Bett legt und schließlich einen Dildo mehrfach in ihre Scheide ein- und ausführt. -</i>
...	11:11	Bitte
Angeklagter	11:16	Ich hätte es ja gerne mit dir im Videochat gemacht
...	11:16	Ne

Am 27.05.2020 teilte die Zeugin ... dem Angeklagten um 11:19 Uhr auf dessen ausdrückliche Frage hin wahrheitsgemäß mit, dass sie 13 Jahre alt sei. Dessen ungeachtet wirkte der Angeklagte, der von nun an zumindest für möglich hielt und in Kauf nahm, dass seine Chat-Partnerin erst 13 Jahre alt war, weiterhin durch sexualisierte Textnachrichten auf die Zeugin ein, um sie zu einem Live-Videochat zu veranlassen, bei dem die Zeugin nach seiner Vorstellung sexuelle Handlungen vor der Kamera vornehmen sollte, die der Angeklagte in Echtzeit auf dem Display seines Handys mitverfolgen wollte. So schrieb der Angeklagte der Zeugin noch am 27.05.2020: „Wäre das okay, wenn ich dich entjurfert“, „Du brauchst ja nix machen im Videochat, ich will es mir machen für dich“, „Würdes du mir gern zusehen wie ich es mir mach“, „Du siehst mich nachher im Videochat wie ich es mir mache“, „Willst du sex mit mir“, „ich wollte nur sagen, dass du einen mega hammergeilen Körper hast“, „willst du dich drauf setzen“, „Würde dich gerne geil machen“ und „wie geil bist du grade“. Soweit der Angeklagte in den Textnachrichten teilweise zum Ausdruck brachte, dass die Zeugin im Videochat nichts machen müsse, weil er sich nur selbst befriedigen wolle, beabsichtigte der Angeklagte die Zeugin zu beschwichtigen. Tatsächlich ging der Angeklagte davon aus, dass er die Zeugin in einem etwaigen Live-Video-Chat zu sexuellen Handlungen veranlassen können würde. Trotz des beschriebenen Einwirkens durch den Angeklagten ließ sich die Zeugin ... am 27.05.2020 nicht auf einen entsprechenden Videochat ein. Im Einzelnen wurden am 27.05.2020 zwischen 11:18 Uhr und 18:52 Uhr im Wesentlichen folgende Textnachrichten ausgetauscht:

Angeklagter	11:18	Wie alt bist du nochmal?
...	11:19	13
Angeklagter	11:20	Wer das ok wenn ich dich entjurfert
Angeklagter	11:22	Du brauchst ja nix machen im Videochat ich will es mir mach für dich
...	11:23	Ich bin draußen und wollte eine Pack liste machen
Angeklagter	11:24	Würdes du mir gern zusehen wie ich es mir mache
...	11:25	Ja
[...]		
...	17:46	Können wir schreiben
...	18:18	Bitte
Angeklagter	18:30	Du siehst mich nachher im Videochat wenn ich es mir mache
...	18:30	Was
Angeklagter	18:31	Ich hatte dich doch vorhin gefragt ob du mir zusehen wills wenn ich es mir mache

...	18:32	Ne
Angeklagter	18:32	Du brauchst ja nix machen im Videochat ich will es mir mach für dich
Angeklagter	18:32	Da hast du ja gesagt
...	18:33	Hab ich?
Angeklagter	18:33	Ja
...	18:33	Wirklich?
Angeklagter	18:33	Ja
...	18:33	Muss ich
Angeklagter	18:33	Willst du
...	18:34	Naja nicht so
Angeklagter	18:34	Willst du sex mit mir
...	18:35	Ja aber jetzt noch nicht
Angeklagter	18:35	Wann den
...	18:36	Wenn ich älter bin
...	18:38	Sorry
Angeklagter	18:38	Darf ich dir was sagen
...	18:38	Nicht das was ich denk
Angeklagter	18:39	Was denkst du
...	18:39	Willst du schluss machen
Angeklagter	18:40	Nein ich wollte nur sagen das du ein mega Hammer geilen Körper hast
...	18:40	Wirklich sag bitte die Wahrheit
Angeklagter	18:40	Ja ehrlich
...	18:41	Ich ahne gerade so angefangen zu heulen

...	18:42	Ja
Angeklagter	18:43	Willst du dich raufsetzen
...	18:43	Gerne
[...]		
Angeklagter	18:46	Wann bist du im dein zimmer
...	18:46	Why
Angeklagter	18:46	Würde dich gern geil machen
...	18:47	Griege ich ein Bild von dir
Angeklagter	18:47	Ja bekommst du dann auch
...	18:47	Ne jetzt
...	18:48	Wie den
Angeklagter	18:52	Wie geil bist du grade
...	18:52	Gar nicht und heute nicht mehr

5)

150

Am 28.05.2020 setzte der Angeklagte, der es jedenfalls für möglich hielt und in Kauf nahm, dass seine Chat-Partnerin erst 13 Jahre alt war, erneut dazu an, die Zeugin ... zu einem Live-Videochat zu veranlassen, bei dem die Zeugin nach seiner Vorstellung sexuelle Handlungen vor der Kamera vornehmen sollte, die der Angeklagte in Echtzeit auf dem Display seines Handys mitverfolgen wollte. Zu diesem Zweck wirkte der Angeklagte erneut durch Textnachrichten mit sexualisierten Inhalten auf die Zeugin ein. So schrieb der Angeklagte etwa: „Will Videochat machen mit dir; bin geil auf dich“ und „Was ist so schlimm, wenn wir uns im Videochat ausziehen“. Obwohl die Zeugin ... den Angeklagten an ihr tatsächliches Alter von 13 Jahren erinnerte, ließ der Angeklagte nicht locker und schrieb unter anderem: „Wir können uns ein großes Versprechen geben und das dann für immer halten“, „Das wir und im Videochat ausziehen und uns es kurz machen und das dann nie wieder“ sowie „Bitte Bitte dann nie wieder bitte uns zuliebe“. Trotz des Drängens ließ sich die Zeugin ... auf einen solchen Videochat nicht ein. Im Einzelnen wurden am 28.05.2020 zwischen 09:09 Uhr und 10:28 Uhr im Wesentlichen folgende Textnachrichten ausgetauscht:

151

Angeklagter	09:09	Will Videochat machen mit dir bin geil auf dich
...	09:09	Nein

152

...	09:14	Warum habt ihr Jungs immer einen steifen
Angeklagter	09:16	Warum seid ihr immer so geil
[...]		
Angeklagter	10:06	Was ist so schlimm wenn wir uns im Videochat ausziehen
...	10:06	Keine Lust
[...]		
Angeklagter	10:16	Willst du mir beim duschen zusehen
...	10:17	Du weißt wie die Antwort lautet
Angeklagter	10:18	Och menno wir lieben uns und wir haben gesagt das wir alles machen würden
...	10:19	Ja aber
Angeklagter	10:21	Was aber Engelchen
...	10:22	Ich bin 13 und ich kann das nicht
[...]		
Angeklagter	10:23	Wir können uns ein großes Versprechen geben und das dann für immer halten
...	10:24	Hä
Angeklagter	10:25	Das wir uns im Videochat ausziehen und uns es kurz machen und das dann nie wieder
...	10:26	ICH WILL NICHT
Angeklagter	10:27	Bitte Bitte dann nie wieder bitte uns zuliebe
...	10:28	Ich liebe dich ja aber ich kann nicht und ich will nicht

Da der Angeklagte nach seiner Haftentlassung vom 23.04.2020 – wie ihm bekannt war – als Proband der Kategorie A im KURS-Programm des Landes NRW geführt wurde, wurde er am 28.05.2020 um 11:40 Uhr durch die Zeugin ... zum Zwecke eines Erstgesprächs und zum Zwecke einer Gefährderansprache unangekündigt im ...aufgesucht. Die Zeugin ... konnte den Angeklagten über die Rufnummer ... erreichen und bat ihn, zur Haustür

herunterzukommen. Nach einem einleitenden Gespräch über seine persönlichen Verhältnisse gab der Angeklagte das von ihm bei sich getragene Smartphone des Typs Samsung A20e auf Aufforderung der Zeugin ... zögerlich heraus. Hierzu erklärte er gegenüber der Zeugin ..., dass er sich das Handy von einem Bekannten geliehen habe und dass die SIM-Karte von einem Mitbewohner aus dem ..., dem Zeugen ..., für ihn, den Angeklagten, aktiviert worden sei. Bei einer mit dem Einverständnis des Angeklagten durchgeführten Durchsicht des Smartphones konnte festgestellt werden, dass auf dem Smartphone unter anderem die Apps WhatsApp, Knuddels, Instagram, Snapchat und Kik installiert waren. Insbesondere konnte der oben dargestellte WhatsApp-Chat zwischen dem Angeklagten und der Zeugin ... aufgefunden werden. Zudem konnten Fotos von unbedeckten bzw. leicht bedeckten Mädchen jugendlichen Aussehens auf dem Smartphone festgestellt werden. Der Angeklagte wurde vorläufig festgenommen und zur Polizeidienststelle verbracht, wo er sich mit der weiteren Auswertung seines Smartphones einverstanden erklärte. Bei der näheren Auswertung des Smartphones wurde durch den Zeugen KHK ... festgestellt, dass die dem Angeklagten von der Zeugin ... übersandten Bild- und Videodateien, nämlich insbesondere das Foto der entblößten Brüste der Zeugin vom 25.05.2020, 13:44 Uhr, das Foto der entblößten Brüste der Zeugin vom 25.05.2020, 20:56 Uhr, und das Video mit den Selbstbefriedigungshandlungen der Zeugin vom 27.05.2020, 11:10 Uhr noch auf dem Smartphone des Angeklagten gespeichert waren. In der auf dem Handy gespeicherten App „Knuddels“ konnten fünf in der Zeit zwischen dem 12.05. und 28.05.2020 geführte Chats mit augenscheinlich jugendlichen Mädchen festgestellt werden. Bei einer Durchsicht der von dem Handy ausgehenden Knuddels-Textnachrichten wurde zum einen festgestellt, dass sich hierin Annäherungsversuche des App-Nutzers fanden, wie beispielsweise: „Wollen wir uns näher kommen“, „sehr nah“, „Das du mir beim Duschen zusiehst“ und „Du siehst süß aus“. Zum anderen wurde festgestellt, dass der Nutzer der App einer seiner Chat-Partnerinnen seinen Snapchat-Account „.....“ und einer anderen Chat-Partnerin seinen Instagram-Account „...-...“ mitgeteilt hatte. Daneben konnte ein WhatsApp-Chat mit einer als „...“ bezeichneten Chat-Partnerin festgestellt werden, in dem der Nutzer des Handys in einer ausgehenden WhatsApp-Nachricht vom 21.05.2020 seiner Chat-Partnerin ein Bild des Angeklagten mit den Worten „Für meine liebe Tochter ...“ übersandt hatte. Schließlich wurde bei der Auswertung auch festgestellt, dass die Fotogalerie des Smartphones zahlreiche Fotos enthielt, die den Angeklagten abbildeten. Die ersten derartigen Fotos stammten vom 06.05.2020.

Es kann nicht ausgeschlossen – jedoch auch nicht sicher festgestellt – werden, dass der Angeklagte an einer Pädophilie leidet. Zwar kann ausgeschlossen werden, dass hierdurch die Einsichtsfähigkeit des Angeklagten bei der Begehung der Taten aufgehoben oder erheblich beeinträchtigt worden ist. Ebenso kann ausgeschlossen werden, dass die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten bei den Taten aufgehoben war. Es kann aber nicht ausgeschlossen – jedoch auch nicht sicher festgestellt – werden, dass die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten bei der Begehung der Taten infolge einer möglicherweise bei ihm vorliegenden Pädophilie erheblich vermindert war. 154

III. 155

Die vorgenannten Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, soweit ihr gefolgt werden konnte, und auf der nach Maßgabe des Hauptverhandlungsprotokolls durchgeführten Beweisaufnahme. 156

1) 157

Im Hinblick auf seinen Lebenslauf und seine persönlichen Verhältnisse hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung keine Angaben gemacht. Die hierzu unter Ziff. I. getroffenen 158

Feststellungen der Kammer beruhen auf den im Selbstleseverfahren gemäß § 249 Abs. 2 StPO eingeführten Feststellungen aus dem Urteil der Kammer vom 07.03.2019 (5 KLS – 20 Js 597/18 – 53/18). Die dort getroffenen Feststellungen zu seinen persönlichen Verhältnissen stimmen mit denjenigen Angaben in Einklang, die der Angeklagte – ausweislich der sie betreffenden jeweiligen glaubhaften Zeugenaussagen – zum einen am 28.05.2020 im Rahmen der Gefährderansprache gegenüber der Zeugin ... und zum anderen im Oktober 2019 gegenüber dem Mitarbeiter des psychologischen Dienstes der JVA Werl, dem Zeugen ..., gemacht hat.

Die Feststellungen zu den strafrechtlichen Vorbelastungen des Angeklagten beruhen auf dem 159 in der Hauptverhandlung verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 04.11.2020 sowie auf dem nach Maßgabe des Sitzungsprotokolls im Selbstleseverfahren nach § 249 Abs. 2 StPO eingeführten Urteil der Kammer vom 07.03.2019 (5 KLS – 20 Js 597/18 – 53/18), welches unter Ziff. I. auch die wörtlich zitierten tatsächlichen Feststellungen aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Greifswald vom 05.01.2011 (33 Cs – 526 Js 22634/09 – 2/11), des Urteils des Amtsgerichts Greifswald vom 24.09.2015 (31 Ds – 526 Js 11342/12 – 114/14) und des Urteils des Landgerichts Schwerin vom 07.06.2017 (41 Ns – 126 Js 33581/12 – 127/16) wiedergibt. Im Hinblick auf die dort festgesetzten Einzelfreiheitsstrafen sind zudem nach Maßgabe des Sitzungsprotokolls die Urteile des Amtsgerichts Greifswald vom 24.09.2015 und des Landgerichts Schwerin vom 07.06.2017 zur Verlesung gekommen.

Auch die Feststellungen zu den Lebensumständen des Angeklagten nach der Entlassung aus 160 der JVA Bützow vom 30.07.2018 bis zu der vorläufigen Festnahme vom 29.08.2018 beruhen auf den diesbezüglichen, im Selbstleseverfahren eingeführten Feststellungen aus dem Urteil der Kammer vom 07.03.2019.

Soweit die Kammer zudem Feststellungen zu dem Verlauf der Strafhaft in der JVA Werl in 161 der Zeit vom 31.07.2019 bis zum 23.04.2020 getroffen hat, beruhen diese auf der glaubhaften Aussage des glaubwürdigen Zeugen ..., der als Mitarbeiter des psychologischen Dienstes der JVA Werl für den Angeklagten zuständig war. Da die Aussage des Zeugen ... von hoher Sachlichkeit sowie Professionalität getragen war, erachtet die Kammer seine Aussage als vollumfänglich zuverlässig und glaubhaft.

Die Umstände der Ablehnung der Reststrafenaussetzung zur Bewährung nach Verbüßung 162 von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe aus dem Urteil der Kammer vom 07.03.2019 sowie die Umstände und der Zeitpunkt des Erlasses des Führungsaufsichtsbeschlusses nach der Haftentlassung des Angeklagten beruhen auf den insoweit in der Hauptverhandlung nach Maßgabe des Sitzungsprotokolls verlesenen Beschlüssen des Landgerichts – Strafvollstreckungskammer – Arnsberg vom 27.02.2019, Az.: III – 1 StVK 813/19, und vom 03.07.2020, Az.: III – 1 StVK 250/20.

2) 163

Die Feststellungen zu Ziffer II. beruhen auf der im Wesentlichen geständigen Einlassung des 164 Angeklagten sowie auf der in der Hauptverhandlung nach Maßgabe des Hauptverhandlungsprotokolls durchgeführten Beweisaufnahme.

a) 165

Der Angeklagte hat über eine – von ihm ausdrücklich als richtig bestätigte – Erklärung seines 166 Verteidigers eingeräumt, dass die Vorwürfe aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Paderborn vom 10.08.2020 zutreffend seien. Es sei zutreffend, dass er den WhatsApp-Chat

mit der Chat-Partnerin „...“ von seinem Smartphone aus geführt habe. Die von den Ermittlungsbeamten mit seinem Handy angefertigten Screenshots gäben den Chat-Verlauf zutreffend wieder. Weitere Angaben zur Sache hat der Angeklagte nicht gemacht.

Die Kammer ist von der Richtigkeit des abgegeben Geständnisses des Angeklagten überzeugt. Insbesondere kann die Kammer ausschließen, dass sich der Angeklagte zu Unrecht – etwa wegen der Aussicht auf eine mildere Bestrafung – selbst belastet hat. 167

Denn das Geständnis des Angeklagten steht in Einklang mit der übrigen nach Maßgabe des Hauptverhandlungsprotokolls durchgeführten Beweisaufnahme. 168

b) 169

Insbesondere wird die Richtigkeit des Geständnisses des Angeklagten durch den im Selbstleseverfahren gemäß § 249 Abs. 2 StPO nach Maßgabe des Hauptverhandlungsprotokolls eingeführten WhatsApp-Chatverlauf bestätigt, welcher nach der glaubhaften Aussage des glaubwürdigen Zeugen ... bei der Auswertung des Mobiltelefons Samsung A20e des Angeklagten in Form von Screenshots vollständig dokumentiert, gespeichert und in ausgedruckter Form zur Akte genommen worden ist. 170

Der WhatsApp-Chatverlauf vom 24.05.2020 bis zum 28.05.2020 zwischen dem Nutzer des Mobiltelefons, dessen Nachrichten als „ausgehend“ verzeichnet sind, und der Nutzerin, die auf dem sichergestellten Mobiltelefon als „...“ eingespeichert und deren Nachrichten als „eingehend“ verzeichnet sind, hat den unter Ziff. II dargestellten Inhalt. Die im Rahmen des Chat-Verlaufs wechselseitig übersandten Bild- und Videodateien sind in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen worden. 171

Daran, dass es sich bei den ausgehenden Nachrichten um solche des Angeklagten handelte, bestehen keine Zweifel. Ausweislich der Aussage der Zeugin ... hatte der Angeklagte das sichergestellte Smartphone des Typs Samsung A20e sowie die SIM-Karte mit der Mobilfunknummer ... zum Zeitpunkt der Gefährderansprache, welche am 28.05.2020 um 11:40 Uhr durchgeführt wurde, in seinem Besitz. Die Zeugin ... hat in diesem Zusammenhang auch ausgesagt, dass sie den Angeklagten unter der Rufnummer ... kontaktiert und erreicht habe. Ferner konnte die zu dem Smartphone Samsung A20e zugehörige Verpackung nach den insoweit übereins...enden Aussagen der Zeugen ... und ... im Rahmen der Durchsuchung des Zimmers des Angeklagten in dessen Nachttischschränkchen aufgefunden werden. Dass das sichergestellte Smartphone dauerhaft durch den Angeklagten genutzt wurde, ergibt sich zudem aus den sonstigen auf dem Smartphone aufgefundenen Daten. So hat der Zeuge ... ausgesagt, dass er im Rahmen der Auswertung des Mobiltelefons festgestellt habe, dass die Fotogalerie des sichergestellten Smartphones zahlreiche Fotos enthalten habe, die den Angeklagten abgebildet hätten und dass die ersten derartigen Fotos vom 06.05.2020 gestammt hätten. In dem WhatsApp-Chat des Handynutzers mit dem Kontakt „...“ habe der Handynutzer am 21.05.2020 ein solches Foto, welches den Angeklagten gezeigt habe, an die Chat-Partnerin übermittelt. Zuvor habe der Handynutzer die Frage gestellt, ob die Chat-Partnerin ein Bild von Papa wolle. Das Foto sei mit der Textnachricht „Für meine liebe Tochter ...“ übersandt worden. Der Zeuge KHK ... hat ferner bekundet, dass im Rahmen der Auswertung des Mobiltelefons außerdem festgestellt worden sei, dass der Nutzer des Smartphones auch fünf Chats mit augenscheinlich jugendlichen Mädchen über die App „Knuddels“ geführt habe, wobei er einer seiner Chat-Partnerinnen seinen Snapchat-Account „.....“ und einer anderen Chat-Partnerin seinen Instagram-Account „...-...“ mitgeteilt habe. Insbesondere die Nutzung des Namens „...“ und die Angabe, dass er „...“ sei, entspricht dabei genau jener Vorgehensweise, die der 172

Angeklagte bereits bei der Begehung der den Urteilen der Kammer vom 07.03.2019 (5 KLS – 20 Js 597/18 – 53/18) und des Landgerichts Schwerin vom 07.06.2017 (41 Ns – 126 Js 3358/12 – 127/16) zugrundeliegenden Taten an den Tag gelegt hatte. Die in der Hauptverhandlung verlesenen Feststellungen aus dem Urteil des Landgerichts Schwerin vom 07.06.2017 (41 Ns – 126 Js 3358/12 – 127/16) belegen, dass der Angeklagte bereits bei den dort festgestellten Taten im September 2012 und Februar 2013 einen ICQ-Account nutzte, in dem er sich als 15-jähriger „...“ ausgab und die E-Mail-Adresse „...“ nutzte. Auch bei den dortigen Taten hatte sich der Angeklagte als 15-jähriger ... ausgegeben, um Kontakte zu unter 14-jährigen Mädchen herzustellen. Schließlich hat der Zeuge KHK ... bekundet, dass er bei der Ansicht des von dem Handynutzer an die Chat-Partnerin „...“ übermittelten Selbstbefriedigungsvideos vom 27.05.2020, 09:50 Uhr, erkannt habe, dass dieses Video in dem Badezimmer des Angeklagten in dessen Unterkunft im ... aufgezeichnet worden sei. Dies habe er an dem vor der Dusche liegenden und im Video zu sehenden Duschvorleger festgemacht, der ihm bereits bei der Durchsichtung deshalb aufgefallen sei, weil dieser nach seinem Eindruck auffallend dreckig und „schmuddelig“ gewesen sei.

Der Umstand, dass die SIM-Karte zu der Rufnummer ... nach den Bekundungen der Zeugin ... auf den ebenfalls im ... wohnhaften Zeugen ... angemeldet war, steht der Annahme, dass das Smartphone mitsamt SIM-Karte durch den Angeklagten genutzt wurde, nicht entgegen. Dies wird durch die gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO im allseitigen Einverständnis verlesene, polizeilich protokollierte Aussage des Zeugen ... bestätigt, der ausgesagt hat, dass er eine SIM-Karte, die der Angeklagte zuvor bei Vodafone gekauft habe, auf dessen Wunsch für diesen aktiviert habe, da der Personalausweis des Angeklagten abgelaufen gewesen sei. Der Angeklagte habe ihm erklärt, dass er Kontakt zu seiner Tochter und seinem Sohn herstellen wolle. Letztlich sei die SIM-Karte mit der entsprechenden Rufnummer ... auch durch den Angeklagten genutzt worden. 173

Soweit die Zeugin ... in diesem Zusammenhang ausgesagt hat, dass der Angeklagte ihr im Rahmen der Gefährderansprache mitgeteilt habe, dass der ebenfalls im ... wohnhafte ... die SIM-Karte für ihn freigeschaltet habe, ist diese Angabe des Angeklagten durch die glaubhafte polizeilich protokollierte und in der Hauptverhandlung verlesene Aussage des Zeugen ... sowie durch die glaubhafte Aussage des Zeugen ... widerlegt. Denn der Zeuge ... hat insoweit ausgesagt, dass er zwar auf Wunsch des Angeklagten eine SIM-Karte freigeschaltet habe, dass die SIM-Karte aber nicht für den Angeklagten, sondern für dessen ebenfalls im ... wohnhaften Bekannten ... bestimmt gewesen sei. Im Übrigen ist die von dem Angeklagten gegenüber der Zeugin ... getätigte Angabe auch deshalb widerlegt, weil die Zeugin ... auch insoweit glaubhaft ausgesagt hat, dass die von ihr veranlasste Anschlussinhaberfeststellung ergeben habe, dass die Rufnummer ... auf den Zeugen ... angemeldet gewesen sei. 174

Die Kammer folgt den jeweils in sich widerspruchsfreien sowie stimmigen und daher insgesamt glaubhaften Aussagen der glaubwürdigen Zeugen ..., ..., ..., ... und Da sie sich auch untereinander sowie mit der geständigen Einlassung des Angeklagten in Einklang bringen lassen, bestehen im Ergebnis keine Zweifel daran, dass der Angeklagte den in Rede stehenden WhatsApp-Chat mit der Chat-Partnerin „...“ geführt hat. 175

Dass es sich bei den von der Nutzerin „...“ übersendeten Nachrichten um Nachrichten der am 05.05.2007 geborenen Zeugin handelte, steht zur Überzeugung der Kammer fest aufgrund der auch insoweit glaubhaften Aussage des glaubwürdig erscheinenden Zeugen ..., der diesbezüglich ausgesagt hat, dass sich aus der von ihm veranlassten Anschlussinhaberfeststellung ergeben habe, dass die Rufnummer der als „...“ bezeichneten Chat-Partnerin auf den Vater der Zeugin angemeldet gewesen sei. Eine EMA-Abfrage 176

habe dann zu der Erkenntnis geführt, dass im Haushalt des Vaters auch die am 05.05.2007 geborene gemeldet gewesen sei.

Ferner wird dies durch die gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO im allseitigen Einverständnis verlesene, polizeilich protokollierte Aussage der Zeugin vom 08.07.2020 bestätigt, die im Wesentlichen ausgesagt hat, dass sie zunächst über die App „Knuddels“ von einem Jungen angeschrieben worden sei. In ihrem Knuddels-Profil habe sie wahrheitswidrig angegeben, dass sie bereits 15 Jahre alt sei. Zudem habe sie ein Foto ihres Gesichts als Profilbild genutzt. Über die Chat-Funktion der App „Knuddels“ habe man sich zunächst nur über Interessen und Hobbies ausgetauscht. Dabei habe ihr Chat-Partner, der sich später als „...“ vorgestellt habe, an dessen Knuddels-Profilnamen sie sich aber nicht mehr erinnern könne, unter anderem mitgeteilt, dass er 16 Jahre alt sei. Noch am gleichen Tag habe man die Handynummern ausgetauscht, um sodann über „WhatsApp“ weiter miteinander zu schreiben. Die Unterhaltung sei zunächst freundlich gewesen, bis der Chat-Partner „mehr gewollt“ habe. Er habe sie aufgefordert, Nacktbilder und Videos mit sexuellen Handlungen von sich zu übersenden. Das habe sie auch gemacht, weil sie damals gedacht habe, dass der Chat-Partner „in sie verknallt“ gewesen wäre. Insgesamt habe sie ihm etwa 4-5 Bilder und 2 Videos geschickt. Die von ihr übersandten Fotos hätten ihre entblößten Brüste und teils auch ihren entblößten Genitalbereich gezeigt. Auf den Videos sei zu sehen gewesen, wie sie ihre Brüste geknetet habe und wie sie sich Gegenstände in die Scheide eingeführt habe. Zwar habe sie die sexuellen Handlungen ohne konkrete Anweisungen ihres Chat-Partners vorgenommen. Die Bilder und Videos habe sie aber nur deshalb angefertigt, weil der Chat-Partner angedroht habe, dass er anderenfalls ihren Eltern etwas antun würde. Auch der Chat-Partner habe ihr Dateien, nämlich ein Bild und zwei Videos geschickt, auf denen jeweils sein Penis zu sehen gewesen sei. Demgegenüber habe er nur ein Bild von seinem Gesicht geschickt. Es sei das Foto eines männlichen, schätzungsweise 16 Jahre alten Jugendlichen gewesen. Zu Beginn des Chat-Verlaufs habe sie sich noch fröhlich gefühlt. Als sie ihm die Videos übersandt habe, habe sie das jedoch als „erniedrigend“ wahrgenommen. Sie habe dennoch weiter mit dem Chat-Partner geschrieben, weil sie gehofft habe, dass er auch in sie verliebt sei.

Soweit die Aussage der Zeugin ... mit den im Selbstleseverfahren eingeführten Screenshots des auf dem Handy des Angeklagten aufgefundenen Chat-Verlaufs in Einklang steht, erachtet die Kammer die Aussage der Zeugin ... für nachvollziehbar und glaubhaft. Demnach bestehen aus Sicht der Kammer keine Zweifel daran, dass die am 05.05.2007 geborene Zeugin die als „...“ bezeichnete Chat-Partnerin des Angeklagten war. Lediglich soweit die Zeugin abweichend von dem Chat-Verlauf ausgesagt hat, dass ihr Chat-Partner ihr für den Fall, dass sie keine Fotos und Videos übersenden werde, angedroht habe, ihren Eltern „etwas anzutun“, erachtet die Kammer die Aussage der Zeugin ... für unglaubhaft und aufgrund des Inhalts der im Selbstleseverfahren eingeführten Screenshots des Chat-Verlaufs für widerlegt.

Aufgrund des Umstands, dass die Zeugin ... in ihrem Knuddels-Profil – insoweit wahrheitswidrig – angegeben hatte, dass sie bereits 15 Jahre alt sei, nimmt die Kammer zugunsten des Angeklagten an, dass er bis zum 27.05.2020 um 11:18 Uhr – mithin insbesondere bei der Begehung der unter Ziff. II. 1) bis 3) dargestellten Taten – davon ausging, dass er mit einem 15-jährigen Mädchen chattete. Denn ausweislich des Chat-Verlaufs konnte der Angeklagte bis zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte dafür haben, dass die Altersangabe der Zeugin ... in ihrem Knuddels-Profil unzutreffend war. In Anbetracht des Profilbildes der altersgemäß entwickelten Zeugin, welches auch nur ihr Gesicht zeigte, war die Annahme, dass die Zeugin 15 Jahre alt sei, auch nicht ausgeschlossen.

Da die Zeugin ... dem Angeklagten ausweislich des im Selbstleseverfahren eingeführten Chat-Verlaufs am 27.05.2020 um 11:19 Uhr auf dessen ausdrückliche Frage hin mitteilte, dass sie 13 Jahre alt sei, steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Angeklagte ab diesem Zeitpunkt – mithin insbesondere bei der Begehung der unter Ziff. II. 4) und 5) dargestellten Taten – zumindest für möglich hielt und billigend in Kauf nahm, dass seine Chat-Partnerin tatsächlich erst 13 Jahre alt war.

Soweit der Angeklagte in den unter Ziff. II. 4) dargestellten Textnachrichten teilweise zum Ausdruck brachte, dass die Zeugin ... im Videochat nichts machen müsse, weil er sich nur selbst befriedigen wolle, ist die Kammer davon überzeugt, dass der Angeklagte die Zeugin mit diesen Worten nur beschwichtigen und zur Einwilligung in das Zustandekommen eines Videochats veranlassen wollte. Dass der Angeklagte auch in diesem Fall – ebenso wie bei der Begehung der unter Ziff. II. 5) dargestellten Tat – darauf abzielte, die Zeugin in einem etwaigen Live-Video-Chat zu eigenen sexuellen Handlungen an sich selbst zu veranlassen, die der Angeklagte dabei in Echtzeit auf dem Display seines Handys wahrnehmen wollte, ergibt sich zur Überzeugung der Kammer insbesondere aus dem Umstand, dass er diese Erwartung am 28.05.2020 um 10:25 mit der Textnachricht „Das wir uns im Videochat ausziehen und uns es kurz machen und das dann niewieder“ zum Ausdruck brachte. 181

Auf die persönliche Vernehmung der Zeuginnen ... und Richter sowie auf die Vernehmung des Zeugen ... ist in der Hauptverhandlung im allseitigen Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten verzichtet worden. 182

c) 183

Die Feststellungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten beruhen auf dem in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen Dr. 184

Dieser konnte seiner Begutachtung – mangels einer dahingehenden Bereitschaft des Angeklagten – weder eine ausführliche Exploration des Angeklagten noch etwaige Angaben des Angeklagten zu der Tatbegehung oder zu einer etwaigen Handlungsmotivation zugrundelegen. Der Sachverständige musste sich bei seiner Begutachtung auf die übrige, nach Maßgabe des Sitzungsprotokolls durchgeführte Beweisaufnahme, insbesondere auf die Erkenntnisse aus dem Chat-Verlauf, aus der polizeilich protokollierten Aussage der Zeugin ..., aus der Aussage des als Mitarbeiter des psychologischen Dienstes der JVA Werl tätigen Zeugen ..., aus dem Bundeszentralregisterauszug, aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Greifswald vom 03.02.2011, aus dem Urteil des Amtsgerichts Greifswald vom 24.09.2015, aus dem Urteil des Landgerichts Schwerin vom 07.06.2017 sowie aus dem Urteil der Kammer vom 07.03.2019 stützen. 185

Zusammenfassend kann nach den überzeugenden Ausführungen des psychiatrischen Sachverständigen Dr. ... bei dem Angeklagten das Vorliegen einer forensisch relevanten Pädophilie weder ausgeschlossen, noch sicher festgestellt werden. Für das Vorliegen einer Pädophilie bei dem Angeklagten spricht nach den Ausführungen des Sachverständigen der Umstand, dass der Angeklagte bereits im Jahr 1997 – also schon im Alter von 20 Jahren – erstmals im Zusammenhang mit sexuellen Missbrauchs von Kindern strafrechtlich in Erscheinung getreten und sodann durch den Strafbefehl des Amtsgerichts Greifswald vom 03.02.2011 wegen des Besitzes und der Verbreitung kinderpornografischer Schriften sowie durch das Urteil des Amtsgerichts Greifswald vom 24.09.2015, durch das Urteil des Landgerichts Schwerin vom 07.06.2017 und durch das Urteil der Kammer vom 07.03.2019 u.a. wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern bzw. versuchten sexuellen Missbrauchs von 186

Kindern verurteilt worden ist. Auch sprächen die hohen Rückfallgeschwindigkeiten nach den letzten beiden Haftentlassungen für das Vorliegen einer Pädophilie. Jedoch sei diese Annahme nicht zwingend, da die Häufigkeit und Rückfallgeschwindigkeit – auch soweit es Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern betreffe – auch durch bei dem Angeklagten möglicherweise vorliegenden dissoziale Persönlichkeitszüge erklärbar seien. In Betracht zu ziehen sei zudem das mögliche Vorliegen einer Nebenstropmpädophilie, da es im Lebenslauf des Angeklagten – Ehe mit mehreren leiblichen Kindern – auch Anhaltspunkte für ein sexuelles Interesse an erwachsenen Frauen gebe. Zu berücksichtigen sei dabei aber, dass die Nebenstropmpädophilie – in Abgrenzung zur Kernpädophilie – in der Regel nicht das Eingangsmerkmal der schweren seelischen Abartigkeit erfülle. Da auszuschließen sei, dass sich eine Nebenstropmpädophilie nach dem Abschluss der Pubertät noch zu einer Kernpädophilie fortentwickeln könne, komme dem Umstand, dass der Angeklagte zeitweise mit einer erwachsenen Frau verheiratet war und mit ihr leibliche Kinder gezeugt hat, erhebliche Bedeutung zu. Dieser Umstand schließe die Diagnose einer Kernpädophilie zwar nicht zwingend aus, weil die in der Ehe erlebte Sexualität nicht näher bekannt sei; der Umstand stelle die Diagnose einer Kernpädophilie aber grundlegend in Frage.

Für die sichere Diagnose einer (Kern-)Pädophilie bedürfe es daher einer ausführlichen Erhebung zur Lebensgeschichte und einer ausführlichen Exploration des Angeklagten, die mangels einer dahingehenden Bereitschaft des Angeklagten vorliegend jedoch nicht möglich sei. 187

Da mangels einer Exploration des Angeklagten auch nicht der Schwere- und Ausprägungsgrad der möglicherweise bei dem Angeklagten vorliegenden Pädophilie beurteilt werden könne, sei nicht auszuschließen, dass diese bereits unter das Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB falle, was sich andererseits auch nicht sicher feststellen lasse. 188

Dementsprechend sei auch nicht auszuschließen, dass die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten bei der Begehung sämtlicher zu beurteilender Taten infolge der Pädophilie erheblich vermindert gewesen sei. 189

Demgegenüber könne angesichts des zielstrebigem und manipulativen Vorgehens des Angeklagten mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass infolge der möglicherweise bei dem Angeklagten vorliegenden Pädophilie die Einsichtsfähigkeit und Steuerungsfähigkeit bei der Begehung der Taten vollständig aufgehoben gewesen sei. 190

Diesen gut begründeten und überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen, an dessen Sachkunde keine Zweifel bestehen, schließt sich die Kammer nach eigener Sachprüfung vollumfänglich an. Es gibt keine Veranlassung, die Richtigkeit der von dem Sachverständigen gefundenen Ergebnisse in Zweifel zu ziehen. Seine Ausführungen waren sachlich, in sich logisch und gut nachvollziehbar. Anhaltspunkte für eine andere Bewertung der Sachlage bestehen nicht. Nach dem Eindruck der Kammer bestehen deutliche Anhaltspunkte dafür, dass bei dem Angeklagten möglicherweise eine (Kern-)Pädophilie vorliegt. Neben den einschlägigen Vorbelastungen und der hohen Rückfallgeschwindigkeit ist nach dem Dafürhalten der Kammer auch zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bei den Taten, die den Verurteilungen des Amtsgerichts Greifswald vom 24.09.2015 und insbesondere des Landgerichts Schwerin vom 07.06.2017 sowie der Kammer vom 07.03.2019 zugrunde lagen, ganz ähnliche Verhaltensweisen gezeigt hat wie bei den hier zu beurteilenden Taten. Angesichts dieses erkennbaren Verhaltensmusters, von dem sich der Angeklagte nach den letzten beiden Haftentlassungen trotz der im Rahmen der Führungsaufsicht bestehenden Kontrollmechanismen und trotz der Betreuung im Rahmen 191

des KURS-Programms nicht gelöst hat, kann die Kammer nicht ausschließen, dass die bei dem Angeklagten möglicherweise vorliegende Pädophilie gegebenenfalls auch einen Schwere- und Ausprägungsgrad erreicht hat, der die Steuerungsfähigkeit bei der Begehung der Taten erheblich verminderte. In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Sachverständigen kann die Kammer jedoch wegen des zielstrebigem und manipulativen Vorgehens des Angeklagten ausschließen, dass die Einsichtsfähigkeit sowie die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten bei der Begehung der Taten aufgehoben waren.

IV. 192

Nach den unter Ziff. II getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte des Sichverschaffens jugendpornografischer Schriften in drei Fällen (Taten zu Ziff. II. 1), II. 2) und II. 3)), davon in einem Fall in Tateinheit mit Verbreitung einer pornografischen Schrift (Tat zu Ziff. II. 3)), sowie wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in zwei Fällen (Taten zu Ziff. II. 4) und II. 5)) gemäß §§ 176 Abs. 4 Nr. 3a, 184 Abs. 1 Nr. 1, 184c Abs. 3, 52, 53 StGB schuldig gemacht. 193

Soweit dem Angeklagten durch die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Paderborn vom 10.08.2020 zudem der Besitz kinderpornografischer Schriften – nämlich an diejenigen Dateien, die er sich in der Annahme verschafft hatte, dass die Zeugin ... bereits 15 Jahre alt sei, die sich zum Zeitpunkt der Gefährderansprache am 28.05.2020 jedoch noch auf dem Handy des Angeklagten befanden – vorgeworfen wurde, ist das Verfahren in der Hauptverhandlung gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden. 194

V. 195

Im Rahmen der Strafzumessung ist die Kammer hinsichtlich der unter Ziff. II. 1), II. 2) und II. 3) festgestellten Taten zunächst vom Strafraumen des § 184c Abs. 3 StGB ausgegangen, den sie sodann in allen drei Fällen gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB gemildert hat. Hinsichtlich der unter Ziff. II. 4) und II. 5) festgestellten Taten ist die Kammer zunächst vom Strafraumen des § 176 Abs. 4 StGB ausgegangen, den sie sodann ebenfalls gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 gemildert hat. 196

Innerhalb der sich so ergebenden Strafraumen hat die Kammer jeweils zugunsten des Angeklagten dessen vollumfängliches Geständnis berücksichtigt. Strafmildernd hat die Kammer weiterhin bedacht, dass der Angeklagte durch sein Geständnis sowie durch sein Einverständnis mit der Verlesung der polizeilich protokollierten Aussage der minderjährigen Zeugin ... gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO der Zeugin eine belastende Vernehmung in der Hauptverhandlung erspart hat. Darüber hinaus hat die Kammer zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass die Zeugin ... durch den Chat mit dem Angeklagten – soweit ersichtlich – nicht nachhaltig beeinträchtigt worden ist. Die Kammer hat zudem zugunsten des Angeklagten bedacht, dass es zu dem von ihm erstrebten Live-Videochat nicht gekommen ist. Im Hinblick auf die Taten zu Ziff. II. 4) und II. 5) hat sich strafmildernd ausgewirkt, dass die Zeugin ... zum Zeitpunkt der Begehung der Taten 13 Jahre alt und damit jedenfalls in der Nähe der Grenze zum Jugendlichenalter war. Schließlich hat die Kammer zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er im vorliegenden Verfahren bereits am 28.05.2020 vorläufig festgenommen worden ist, sich seit dem 29.05.2020 in Untersuchungshaft befindet und dass er sich mit der außergerichtlichen Einziehung seines Mobiltelefons Samsung A20e, dessen Wert die Kammer aufgrund des Alters und des Gerätetyps sowie aufgrund des Umstands, dass es sich um eine gebrauchtes Gerät handelt, auf nicht mehr als 200 Euro schätzt, einverstanden erklärt hat. 197

Zulasten des Angeklagten musste sich indes auswirken, dass er bereits erheblich strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Dabei war zu berücksichtigen, dass er auch bereits wegen einschlägiger Delikte verurteilt worden ist, wobei insbesondere die zuletzt erfolgten Verurteilungen des Amtsgerichts Greifswald vom 24.09.2015, des Landgerichts Schwerin vom 07.06.2017 und des Landgerichts Paderborn vom 07.03.2019, durch die jeweils Haftstrafen gegen ihn verhängt worden sind, ähnlich gelagerte Sachverhalte betrafen. Zulasten des Angeklagten hat die Kammer darüber hinaus die hohe Rückfallgeschwindigkeit nach der Haftentlassung vom 23.04.2020 berücksichtigt. Die Kammer hat zudem zulasten des Angeklagten berücksichtigt, dass er im Vorfeld des eigentlichen Tatgeschehens äußerst manipulativ vorging, indem er der Zeugin ... eine falsche Identität vorspiegelte und vorgab, erst 16 Jahre alt zu sein, wobei er ihr zur Bekräftigung dieses Umstands ein Bild eines fremden Jugendlichen und eine Audiodatei mit „Rapgesang“ übersandte. Schließlich hat die Kammer auch zulasten des Angeklagten bedacht, dass er beharrlich auf das Zustandekommen eines Live-Videochats drängte, obwohl deutlich erkennbar war, dass die Zeugin ... kein Interesse an der Vornahme sexueller Handlungen im Rahmen eines solchen Videochats hatte und obwohl die Zeugin alles tat – Vortäuschen eines Schwächeanfalls, Vortäuschen, dass ihre Mutter den Chat übernommen habe und Übersenden eines Fotos ihres weinenden Gesichts –, um sich der Situation zu entziehen. Im Hinblick auf die Tat zu Ziff. II. 3) hat die Kammer zudem bedacht, dass der Angeklagte hier zwei verschiedene Tatbestände tateinheitlich verwirklicht hat.

Nach Abwägung aller Strafzumessungsgesichtspunkte hat die Kammer sodann gegen den Angeklagten zur Ahndung der Taten jeweils folgende tat- und schuldangemessen erscheinende Einzelfreiheitsstrafen verhängt: 199

- für die unter Ziff. II. 1) festgestellte Tat: **8 Monate**, 200
- für die unter Ziff. II. 2) festgestellte Tat: **8 Monate**, 201
- für die unter Ziff. II. 3) festgestellte Tat: **10 Monate**, 202
- für die unter Ziff. II. 4) festgestellte Tat: **1 Jahr und 3 Monate**, 203
- für die unter Ziff. II. 5) festgestellte Tat: **1 Jahr und 3 Monate**. 204

Aus diesen Einzelstrafen war gemäß § 54 Abs. 1 S. 2 StGB eine Gesamtstrafe durch Erhöhung der höchsten verwirkten Einzelstrafe zu bilden. Unter nochmaliger Würdigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände, wobei die Kammer hier zugunsten des Angeklagten insbesondere bedacht hat, dass sämtliche Taten in einem engen zeitlichen und situativen Zusammenhang stehen, hat die Kammer eine tat- und schuldangemessen erscheinende 205

Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten 206

gebildet und erachtet diese einerseits für erforderlich, andererseits aber auch für ausreichend, um in der gebotenen Weise auf den Angeklagten einzuwirken und ihn von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. 207

VI. 208

Die Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB hatte zu unterbleiben, da – wie bereits ausgeführt – nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden konnte, dass die Einsichts- und/ oder 209

Steuerungsfähigkeit des Angeklagten bei der Begehung der Taten erheblich vermindert oder gar aufgehoben war.

Auch die Anordnung einer Unterbringung nach § 66 StGB hatte zu unterbleiben, da sowohl die formellen Voraussetzungen einer Anordnung nach § 66 Abs. 1 StGB als auch die formellen Voraussetzungen einer Anordnung nach § 66 Abs. 2 StGB nicht vorliegen. 210

Die formellen Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 StGB für die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung liegen nicht vor. Voraussetzung ist gemäß § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB, dass der Täter wegen der Straftaten der in Nummer 1 genannten Art, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist. Eine Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr reicht als frühere Verurteilung nicht aus. Vielmehr ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass in der Gesamtstrafe mindestens eine Einzelstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer tauglichen Tat, die noch nicht rückfallverjährt ist (Abs. 4 S. 3), enthalten ist (vgl. BGH, Beschl. v. 23.9.2009 – 5 StR 340/09). Diese Voraussetzung erfüllt lediglich das Urteil der Kammer vom 07.03.2019 (5 KLS 53/18). Die Urteile des Landgerichts Schwerin vom 07.06.2016 (41 Ns 127/16) und des Amtsgerichts Greifswald vom 24.09.2015 (31 Ds 114/14) enthalten jeweils nur Einzelstrafen von unter einem Jahr. 211

Die formellen Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 StGB liegen ebenfalls nicht vor. Voraussetzung ist, dass jemand drei Straftaten der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Art begangen hat, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und dass er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wird. Letzteres ist im Falle des Angeklagten nicht der Fall. 212

VIII. 213

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO. 214

... 215

ist wegen Elternzeit 216

gehindert, zu unterschreiben 217

... 218